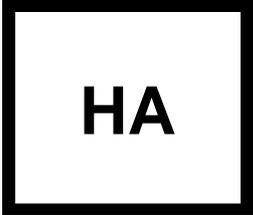


**EINLADUNG**

1. geänderte Fassung vom 18.01.2013

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**  
Sitzungskennziffer: **XVI / 44**  
Tag der Sitzung: **Dienstag, 29.01.2013**  
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**  
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**



HA

**Tagesordnung (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhd.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 10.01.2013;  
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss, Behindertenbeirat und Jugendhilfeausschuss
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
  - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2012;  
hier: Gestaltung Grünanlagen Kaiserplatz durch Paten unter Leitung eines Landschaftsgärtners
  - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.12.2012;  
hier: Aufzeigen Auswirkungen "Inklusion" auf städtische Lebensbereiche

**NEU:**

- c) **Antrag der CDU-Fraktion vom 18.12.2012;**  
**hier: Ermittlung Fördermöglichkeiten zur Errichtung bzw. Umbau von barrierefreien Wohnungen**
4. Jahresbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2012

5. Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) "Seniorenresidenz Alt Breinig";  
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 "ZINCOLI-Gelände" sowie der 100. Änderung des FNP;  
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 164 "Mauerstraße / Prämienstraße" sowie Nr. 165 "An der Kesselschmiede / Tennishallen";  
hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB
8. Wiederwahl einer Schiedsperson
9. Bachufermauer Hermannstraße;  
hier: Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel
10. Sportzentrum Breinig / Wohngebiet Corneliastraße / Schützheide;  
hier: Weiteres Vorgehen **~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**
11. Erweiterung Kita Corneliastr. 66, Umbau/Erw. U3  
hier: Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel
12. Dienstanweisung Finanzbuchhaltung
13. Breitbandversorgung Stadtgebiet und Gewerbegebiet „Camp Astrid“
14. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

## B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes im Bereich Mauerstraße / Cockerillstraße (*Zinkoligelände*);  
hier: *Grundsätzliche Inhalte eines Kauf- und Optionsvertrages mit der STRABAG Real Estate* **~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓**  
*ACHTUNG, Vorlagentitel wurde geringfügig geändert (kursiv).*
2. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;  
hier: Aufnahme eines variablen Kreditmarktdarlehens über 6.000.000 € zur Umschuldung von bestehenden Krediten in Höhe von 265.526,06 € und Neuaufnahme eines Kommunalkredits in Höhe von 5.734.473,94 €
3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

VORLAGE HA/Rat 29.01.2013  
A)2 a) / A)3 a)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU- Fraktion - Rathaus – 52220 Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o. V. i. A. Rathaus

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
Fax +49 2402 13 378

E-Mail: [cdu.fraktion@stolberg.de](mailto:cdu.fraktion@stolberg.de)

[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 10.01.2013

## Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

**Franz-Josef Bayer, Dicke Hecke 9, 52224 Stolberg ersetzt Andrea Ohlig als sachkundiger Bürger im Beschwerdeausschuss;**

**Günther Blasczyk, Am Tomborn 18, 52223 Stolberg ersetzt Andrea Ohlig als stellvertretendes Mitglied des Behindertenbeirats;**

**Alice Bongard, Hermann-Löns-Str. 9, 52222 Stolberg ersetzt Franz-Josef Bayer als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Jugendhilfeausschuss.**

Mit freundlichen Grüßen

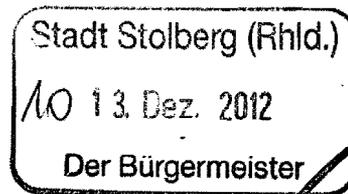
Dr. Tim Grüttemeier  
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier  
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Stellvertreter Vorsitzender &  
Schatzmeister: Paul M. Kirch

Geschäftsführer: Siegfried Pietz  
Pressesprecher: Jochen Emonds

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o. V. i. A.  
Rathaus



Andrea Ohlig  
Glasstr. 4  
52222 Stolberg

Stolberg, 04. Dezember 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit lege ich mein Amt als sachkundige Bürgerin im Beschwerdeausschuss  
und als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Behindertenbeirat nieder.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andrea Ohlig



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o.V.i.A  
Rathaus

Stadt Stolberg (Rhd.)  
- 4. Dez. 2012  
Der Bürgermeister

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
Fax +49 2402 13 378

E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)  
[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, den 20. November 2012

**Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

die Verwaltung der Stadt Stolberg wird beauftragt die Grünanlagen des Kaiserplatzes unter der fachkundigen Leitung eines Landschaftsgärtners zusammen mit als Paten für diese Anlagen interessierten Vereinen, Gruppen und Bürgern zu gestalten.

Um die Maßnahme kostenneutral abzuwickeln, soll dem Landschaftsgärtner anstelle eines Honorars die Möglichkeit zur Aufstellung von kleinen Werbetafeln auf den zu gestaltenden Anlagen gegeben werden.

**Begründung:**

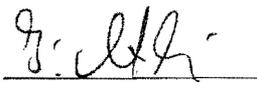
Von Frühjahr bis Herbst 2012 haben Mitglieder des Arbeitskreises und des OV Mitte die Sauberkeit und den Zustand der Grünanlagen des Kaiserplatzes beobachtet und dokumentiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass mit der Pflege der Anlagen auch nicht annähernd der optische und funktionelle Anspruch, den der zentrale Platz in Stolberg haben sollte, erreicht wird. Die Betreuung und Gestaltung durch interessierte Bürger sollte geprüft werden. Nach einer Versuchsphase von drei Jahren sollte bei zufriedenstellenden Ergebnissen der Versuch in den Stadtteilen fortgesetzt werden. So-

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

lange ein Landschaftsgärtner seine Arbeit noch nicht aufgenommen hat, bleibt der Kaiserplatz in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

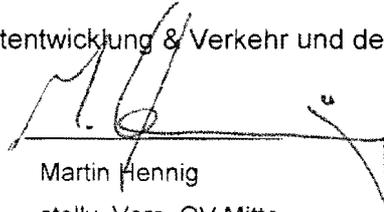
für den Arbeitskreis Einzelhandel, Gewerbe, Stadtentwicklung & Verkehr und den OV Mitte



Kuno Matheis  
Vors. OV Mitte

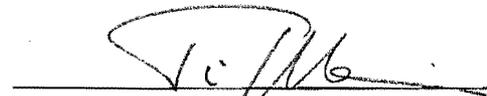


Siegfried Pietz  
Vors. AK Einzelhandel



Martin Hennig  
stellv. Vors. OV Mitte

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen



Dr. Tim Grüttemeier, Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

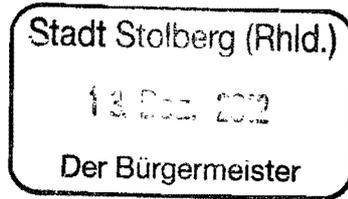
Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o.V.i.A  
Rathaus

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)  
[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 13.12.2012



### Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

**Die Verwaltung wird beauftragt, darzustellen welche Auswirkungen der Themenbereich „Inklusion“ auf die verschiedenen Bereiche städtischen Lebens hat. Es soll ein Stufenplan erstellt werden, der sich mit der Umsetzung des Inklusionsgedankens in Stolberg befasst und konkrete Vorschläge bzgl. Umsetzung beinhaltet.**

**In einer ersten Stufe dieses Plans hat die Erstellung eines Konzepts zur Inklusion für den Teilbereich Schule höchste Priorität. In enger Abstimmung mit der Schulleiterkonferenz und den einzelnen Schulen gilt es einen solchen Plan zu erstellen. Darüber hinaus sollen Vorschläge erarbeitet werden, inwieweit Schwerpunktschulen ausgewiesen werden, um den Rechtsanspruch der Regelbetreuung zukünftig zu gewährleisten. Auch gilt es zu überlegen, inwieweit man die zukünftigen Schwerpunktschulen von städtischer und überörtlicher Seite für diese neue Aufgabe angemessen unterstützen kann.**

#### Begründung:

Spätestens mit Inkrafttreten des von der UNO-Generalversammlung beschlossenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) im Jahre 2008 ist Inklusion ein wichtiges gesellschaftliches Thema für ganz Deutschland

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

geworden. Die Bundesregierung reagierte auf den völkerrechtlichen Vertrag mit ihrem Aktionsplan „Auf dem Weg in ein inklusives Deutschland“.

Allen Menschen soll von Anfang an die Teilnahme und Teilhabe an allen gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht werden - denn wer Teilhabe verhindert, verletzt die Menschenrechte. Die Gesellschaft hat dabei die Aufgabe, sich an die Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. Die Unterstützung muss dabei dem Betroffenen folgen, nicht umgekehrt. Es müssen gemeinsame Lebenswelten geschaffen werden, in denen sich die Menschen gegenseitig anerkennen. Dies gilt für alle gesellschaftlichen Teilbereiche. Für den Sportverein wie für die Ausbildungsstelle, für den Straßenverkehr wie für den Schulunterricht.

Es braucht Netzwerke und Ansprechpartner zu kleinen und mittelgroßen Betrieben, damit Menschen mit Behinderung die Chance auf eine Ausbildung und einen Arbeitsplatz haben. In diesem Zusammenhang müssen die bürokratischen Hürden für die theoriereduzierte Ausbildung, die sogenannte „66er Ausbildung“ gesenkt werden.

Die Städte und Gemeinden müssen barrierefrei gestaltet sein. Damit ist nicht nur der Bordstein gemeint. Auch sprachliche Barrieren und die Handhabbarkeit neuer Technologien müssen angepasst werden, damit eine gemeinsame Lebenswelt entsteht. Ein Instrument, um an dieser Stelle Fortschritte zu erreichen, ist der Einsatz der sogenannten „leichten Sprache“. Dass Projekte dieser Art fruchten können zeigen beispielsweise die Stadt Neuss oder aber auch der Kreis Gütersloh. Die Stadt Mainz hat 25 % mehr Touristen jährlich zu Gast, seit sie mit „barrierefreiem Tourismus“ wirbt.

Ein weiterer Grund für die Stadt Stolberg, sich mit dem Thema Inklusion näher zu befassen ist das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW. Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Schwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung, sowie die körperlich und motorische Entwicklung.

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

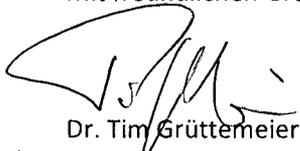
Das Gesetz besagt unter anderem, dass die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entscheiden soll. Besteht der Bedarf, so schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der er ein Angebot zum „Gemeinsamen Lernen“ eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg des Schülers entspricht. Dies gilt für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie die emotionale und soziale Entwicklung.

Der Gesetzentwurf der rot-grünen Landesregierung sieht auf Dauer somit vor, dass ungefähr die Hälfte aller Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen auslaufen, da sie die nötige Mindestbelegung nicht mehr erreichen werden. Dies wird auch Stolberg betreffen. Der Regelort für die Förderung soll die Regelschule werden. Falls die Eltern sich diesbezüglich jedoch unsicher sind, können sie sich weiterhin für die Förderschule entscheiden.

Dies bedeutet für Stolberg, dass zunächst Schwerpunktschulen ausgewiesen werden müssen. Es muss die Aufgabe der Verwaltung sein, einen Stufenplan zu entwickeln, der die verschiedenen Schritte auf dem Weg zur Umsetzung des Schulrechtsänderungsgesetzes in enger Absprache mit den Schulen vor Ort vorsieht. Hier muss zunächst der Schwerpunkt Schule Berücksichtigung finden. Im Folgenden müssen jedoch auch weitere gesellschaftliche Bereiche wie z. B. Verkehr, Sportstätten und -vereine oder Erwachsenenbildung beachtet und geplant werden.

Es ist wichtig, auch auf kommunaler Ebene ein Beratungsangebot zu schaffen. Einzelfallberatung, sog. Case Management, ist in diesem Zusammenhang unerlässlich. Hier muss auch auf die Ressourcen des LVR Rückgriff genommen werden können. Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung mit überörtlichen Gremien dringend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Tim Grüttemeier  
Fraktionsvorsitzender

  
Jochen Emonds  
Parteivorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

HA 29.01.2013  
A) 3.c)



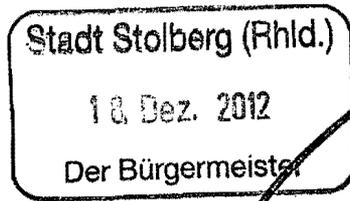
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler  
o.V.i.A  
Rathaus

Postanschrift:  
Rathaus  
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215  
Fax +49 2402 13 378  
E-Mail [fraktion@cdu-stolberg.de](mailto:fraktion@cdu-stolberg.de)  
[www.cdu-stolberg.de/fraktion](http://www.cdu-stolberg.de/fraktion)

Konto 681111  
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00



Stolberg, 18.12.2012

**Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

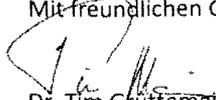
die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

**Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermöglichkeiten für die Errichtung bzw. den Umbau von barrierefreien Wohnungen zu ermitteln.**

Begründung:

- In Stolberg fehlt es jetzt schon an barrierefreien Wohnungen.
- Aufgrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf an barrierefreien Wohnungen in den nächsten Jahren weiter erheblich steigen.
- Jeder Mensch das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben Dies gilt insbesondere für das Wohnen in den „eigenen vier Wänden“.
- Durch die Schaffung von barrierefreien Wohnungen kann der Verödung der Innenstadt entgegen gewirkt werden und die Innenstadt könnte neu belebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Tim Grüttemeier  
Fraktionsvorsitzender

Hermann-Josef Vroomen  
Sachkundiger Bürger

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

Datum  
13.12.2012

Drucksache-Nr.

**VORLAGE**

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt am 24.01.2013 /  
Hauptausschuss am 29.01.2013

**ASVU  
HA**

Tagesordnungspunkt Nr.

A)4.

Betreff:

Jahresbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2012

**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt / Hauptausschuss nimmt den Jahresbericht für das abgelaufene Forstwirtschaftsjahr zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Der als Anlage beigefügte Jahresbericht für das abgelaufene Forstwirtschaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012.

Er listet die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Berichtszeitraums auf und gibt Auskunft über den gesamten Tätigkeitsbereich des städtischen Forstamtes.

Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung dem Ratsbeschluss vom 18.05.2010 zur Darstellung aller Kosten und Leistungen für das jeweils abgelaufene Jahr nach (HSK, lfd.-Nr. 24).

**c) Rechtslage:**

Landesforstgesetz NRW

**d) Finanzierung:**

siehe Bericht

**e) Personelle Auswirkung:**

siehe Bericht

In Vertretung:

(Dr. Zimdars)

I. Beigeordneter

u. Stadtkämmerer

**Jahresbericht 2012****Einnahmen:**

(bis Vorlagenerstellung)

**1. Holzverkauf**

Der Erlös durch den Holzverkauf betrug

776.158,49 €

**Zum Einschlag kamen folgende Holzmengen**

Fichte	8.100 Fm
Buche	600 Fm
Eiche	400 Fm
Kiefer	820 Fm
Douglasie	<u>330 Fm</u>

10.250 Fm

Die Preise für Nadelholz fielen leicht zum Vorjahrespreis.  
Die Laubholzpreise stagnieren auf niedrigem Niveau.

**2. Nebennutzungen**

Der Verkauf von Brennholz, Pflanzen etc. erbrachte

17.905,67 €

**3. Jagdpacht**

Die Summe der Jagdpacht 2012 für die 6 städt. Eigenjagdbezirke belief sich inkl. Wildschadenspauschale sowie Jagdpachtanteile der Jagdgenossenschaften auf

53.396,00 €

**4. Weitere Einnahmen**

a) Entgelte für die Benutzung der Grillhütte im Solchbachtal	1.400,00 €
b) Verwaltungsgebühr für das Kutschfahren im Wald	100,00 €
c) Kostenerstattung vom Land *	- €
d) Kostenerstattung der Städteregion *	- €
e) Verkauf von Anlagevermögen (Pritschenwagen, Säge)	4.000,00 €

5.500,00 €

\* zu unterscheiden von der öff. Förderung eigener Arbeiten - s. Folgeseite

**Zwischensumme Einnahmen ( 1 - 4 )****852.960,16 €****5. Erwirtschaftung von Öko-Punkten**

In diesem Jahr wurden keine Öko-Punkte erwirtschaftet

## Weitere Leistungen des Forstamtes

### 6. Naherholung

Bänke wurden erneuert bzw. überarbeitet, Schutzhütten neu angestrichen.  
Parkplätze und Wanderwege wurden freigeschnitten, geädert, teils neu abgesplittet.

Der naturkundliche Lehrpfad wurde an manchen Stellen zurückgebaut.

### 7. Pflege von Naturschutzgebieten:

Im Gebiet des Schlangenberges wurde im Berichtszeitraum die Kiefern-Naturverjüngung entfernt. Unerwünschte Flora wurde mittels Forstmulcher beseitigt.

Die Galmeiflora entwickelt sich sehr gut.

Die weiteren innerhalb des Stadtgebietes liegenden Naturschutzgebiete wurden, den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde folgend, gepflegt. Wilde Müllablagerungen wurden beseitigt.

400 Vogelnistkästen wurden durch Jugendliche und Senioren gereinigt.

#### Folgende Gebiete werden regelmäßig gepflegt:

NSG Hammerberg

Steinbruch Gehlen

NSG Tatternsteine

NSG Rüst

Terrassenanlage Vogelsang

GLB Fettberg

Feuchtwiese Süssendell

Libellenbrutplatz am Forsthaus

Heckenpflege an Duffenterstr., Wiesenstr., Finsterau, Münsterau, Tatternsteine und Talstraße.

NSG Schlangenberg

NSG Schomet

Gedautal Heidefläche Obersteinfeld

Retentionsfläche Binsfeldhammer

LSG Hammstraße

NSG Binsfeldhammer

Zuschuss der Städteregion für diese Arbeiten 3.150,00 €

Zuschuss der Städteregion für die Instandsetzung der Reitwege 5.500,00 €

Zuschuss Naturpark Nordeifel 5.012,27 €

**öffentliche Förderung - wie vor**

**13.662,27 €**

### 8. Sonstige Arbeiten, welche ebenfalls durch das Forstamt durchgeführt werden.

Im Camp Astrid wurden diverse Pflegearbeiten durchgeführt und Kulturen nachgebessert.

Zum 1. Mai wurden wieder eine begrenzte Anzahl von Maibäumen an interessierte Jugendliche zu einem Unkostenbeitrag von 5,00 € abgegeben.

45 von 60 Batteriecontainern innerhalb des Stadtgebietes wurden abgebaut, da sie stets missbräuchlich vermüllt waren. Die Container in und an öffentlichen Gebäuden wurden belassen und werden auch weiterhin geleert und gewartet.

Bekämpfung von Neophyten (Riesenbärenklau, Knöterich) erfolgte auf dem Fettberg, der Luxwiese sowie in der Rüst.

Alle städt. Kindergärten und Schulen wurden kostenlos mit Weihnachtsbäumen beliefert.

Innerstädtisch wurden Waldstreifen auf dem Donnerberg gepflegt, um Gefahren abzuwehren.

### 9. Öffentlichkeitsarbeit

Während des gesamten Berichtszeitraumes erfolgten Führungen von Schulklassen sowie interessierte Bürgergruppen zu diversen Themen.  
Ebenso wurden Veröffentlichungen zu forstlichen und naturkundlichen Bereichen getätigt.

### 10. Waldpflege

Während des Berichtszeitraumes wurden ca. 20 Hektar Jungbestände geläutert.  
Auf 15 Hektar Laubholzkulturen mußten zur Ausschaltung der konkurrierenden Beiflora die Douglasien und Buchen freigestellt werden.

## **Einnahmen insgesamt**

**866.622,43 €**

## **Ausgaben:**

(bis Erstellung der Vorlage)

### **1. Sach- und Unternehmerkosten**

U. I. Erholungsanlagen	2.335,46 €
Wegebau	11.625,27 €
Forstschutz	3.575,83 €
Geräte Unterhaltung und Betrieb	4.509,90 €
Fuhrpark Unterhaltung und Betrieb	10.686,07 €
Beitrag zur landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft	11.002,52 €
Schutzkleidung	2.667,69 €
Forstkulturen *	9.219,30 €
Geschäftsausgaben	484,57 €
Unternehmerkosten	28.535,85 €
Verbandsbeiträge	414,41 €
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	902,08 €
Forstschlepper	50.000,00 €
Betriebsgeräte (z.B. Freischneider)	841,62 €
	<hr/>
	<b>136.800,57 €</b>

Die Ausgaben gliedern sich in:

a) Sach- u. Unternehmerkosten Forst (ca. 75 %)	102.600,43 €
b) Naturschutz (ca. 25 %)	34.200,14 €

\* Auf entstandenen Freiflächen wurden im Frühjahr und Herbst 2012 folgende Pflanzen eingebracht.

6.500	Douglasien
7.700	Buchen
<u>2.200</u>	<u>Erlen</u>
16.400	Stück eingebrachte Pflanzen

## 2. Personalkosten

A) Löhne, Gehälter Forst 175.000,00 €  
B) Löhne, Gehälter Naturschutz, etc. Leistungen für Dritte 125.000,00 €

Personalkosten: 300.000,00 €

**Ausgaben/Kosten insgesamt 436.800,57 €**

## Überschuss-Rechnung:

**Gesamteinnahme 866.622,43 €**

**Gesamtausgabe: (incl. NSG sowie Leistungen für Dritte) 436.800,57 €**

**Überschuss: 429.821,86 €**

Bei einem Waldwert von 11,5 Mio. ergibt sich eine Verzinsung von 3,7 %. Zusätzlich wurden die erwähnten Pflegearbeiten in den NSG und die Leistungen für die Allgemeinheit erbracht.

Des weitern zur Kenntnis:

### Waldschäden

#### a. biotische Schäden

Buchdrucker und Kupferstecher verursachten fast keine Schäden.

Die Mäusebekämpfung war nicht erforderlich.

Walderkrankungen durch Pilze waren nicht festzustellen.

Rotwildschäden zeigen sich im Form von Schältschäden in gesamten Revier sehr stark.

Eine weitere Erhöhung des Rotwildbestandes im Stadtwald ist festzustellen.

Die Tag/Nachtaktivität des Wildes wird durch undisziplinierte Hundehalter negativ beeinflusst und führt zu höheren Schältschäden.

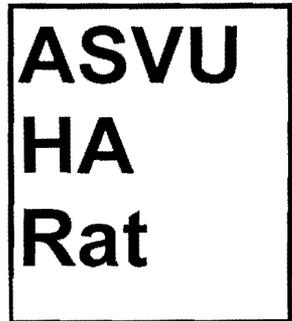
#### b. abiotische Schäden

Ausreichende Niederschläge in der Vegetationsperiode führen zu starkem Wachstum. Abiotische Schäden waren nicht feststellbar.

Datum 13.12.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 24.01.2013 / 29.01.2013 / 29.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr. **A)5. / A) 4.**  
Betreff Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änd.) „Seniorenresidenz Alt Breinig“  
Hier Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB  
Hinweis Auf die Ausschlussgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1 Der Vorschlag der Niederschlagswasserbeseitigung in den Teich des „Stoekemer Hofes“ wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch kann er aus formellen Gründen nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Vorschlag, obwohl er formal zurückzuweisen ist, wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung weiterverfolgt werden.
- A.2 Der Forderung der Einwenderin nach Berücksichtigung der privaten Belange bzgl. der Bebauung am Weißdornweg wird Rechnung getragen.
- B.1 Der Anregung des NABU Aachen wird im Rahmen des Kaufvertrages gefolgt.
- B.2.1 Der Forderung nach vollständiger Verlagerung der Bauflächen an die Gartenflächen der Bebauung am Weißdornweg wird zurückgewiesen.
- B.2.2 Der Forderung nach Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung wurde bereits teilweise gefolgt.
- B.2.3 Der Forderung nach Festsetzung einer Grünfläche im vorderen Grundstücksbereich kann nicht gefolgt werden.
- B.3.1 Die Bedenken der Städteregion Aachen bzgl. der Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers sind ausgeräumt.
- B.3.2 Die Bedenken der Städteregion Aachen bzgl. der vorhandenen Altlast sind ausgeräumt.
- B.3.3 Die Anregung bzgl. der Qualität der Fahrradhalter wird zur Kenntnis genommen.
- B.4.1 Der Hinweis bzgl. der Stellplatzzahl wird zur Kenntnis genommen.
- B.4.2 Der Forderung nach einer Sicherung des Löschwassergrundschutzes wird nachgekommen.
- B.5.1 Der Forderung nach Verlagerung der Bauflächen wurde bereits teilweise gefolgt.

- B.5.2** Der Forderung nach Festsetzung einer Friedhofs- (erweiterungs-) Fläche im vorderen Grundstücksbereich wird nicht gefolgt.
- B.5.3** Der Forderung nach Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung wurde bereits weitgehend gefolgt.
- C.** Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat den Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ als Satzung gem. § 10 (1) BauGB zu beschließen.
- D.** den Flächennutzungsplan gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den geänderten Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ anzupassen.

## **b) Sachverhalt:**

Am 13.12.2011 hat der Rat der Stadt Stolberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. So wurde im vorliegenden Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB verzichtet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 25.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges in den Infokästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses. Eine gesonderte Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit fand am 10.05.2012 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Stolberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 13.04.2012 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 11.05.2012 gebeten. Die Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 28.08.2012 über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurden der Bebauungsplanentwurf Nr. 5K (10. Änderung) in der Zeit vom 04.10.2012 bis einschließlich 05.11.2012 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die Ankündigungen hierüber erfolgten im Amtsblatt der Stadt Stolberg vom 25.09.2012.

Folgende Unterlagen haben in dieser Zeit öffentlich ausgelegen:

- Plandarstellung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ mit textlichen Festsetzungen (Stand 23.07.2012)
- Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ (Stand 23.07.2012)
- Artenschutzbetrachtung für den Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ (Stand 24.07.2012)
- Altlastenuntersuchung und Einschätzung der oberflächennahen Bodenversickerung (Stand 17. bzw. 28.08.2012)
- Grundrisse und Ansichten des Bauvorhabens „Seniorenresidenz Alt Breinig“ zur Information

Mit einem Schreiben vom 24.09.2012 wurden die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB um eine fachliche Stellungnahme bis zum 07.11.2012 gebeten. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, die in die vorliegende Abwägung eingestellt wurden, führte im Folgenden zu keiner wesentlichen Änderung des Planentwurfes, lediglich die Begründung des Bebauungsplanes wurde in einigen Punkten ergänzt und angepasst.

Ebenso musste aufgrund von erheblichen Diskrepanzen zwischen den Flurstücksgrenzen des Katasters und der tatsächlichen Situation vor Ort (im südlichen und nördlichen Bereich des Friedhofes liegt der befestigte Fußweg auf, bzw. westlich der betreffenden Flurstücksgrenze und somit innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes) die für die Erschließung der hinter dem Geltungsbereich liegenden Fläche (potentielle Erweiterungsfläche für das Friedhofsgelände, bzw. gekennzeichnete Fläche „a“) angepasst werden.

Die Inhalte der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden sind nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage (Anlage 1 - Anlage 7) entnommen werden.

## **A. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

### **A.1 Rechtsanwälte Daniel, Hagelskamp & Kollegen für Anwohner Stockemer Straße 89-91 (Anlage 1)**

In seinem Schreiben vom 04.10.2012 schlägt Herr RA Hagelskamp im Namen seines Mandanten vor, die anfallenden Niederschlagswasser der geplanten Seniorenresidenz in den bestehenden und zum selben Zweck bereits genutzten Teich des „Stockemer Hofes“ einzuleiten.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die von Herrn RA Hagelskamp vorgetragene Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung des geplanten Vorhabens in den bestehenden Teich/Graben des „Stockemer Hofes“ kann allein auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber/Eigentümer der Seniorenresidenz und dem Eigentümer des „Stockemer Hofes“ realisiert und zusätzlich durch z.B. eine Grunddienstbarkeit gem. § 1018 ff. BGB zivilrechtlich und ggf. auch noch öffentlich-rechtlich durch eine Baulast gem. § 83 BauO NRW gesichert werden.

Obwohl die Stadt Stolberg den o.g. Vorschlag ausdrücklich begrüßt und unterstützt, kann eine privatrechtliche Vereinbarung jedoch nicht Gegenstand einer Rechtsnorm im Sinne einer Satzung („Bebauungsplan“) sein, da sie zwar wesentliche grundrechtsbeschränkende Regelungen trifft, in Bezug auf die tatsächliche Durchführung einer rein privatrechtlichen Vereinbarung aber keine gesetzliche Verpflichtung begründen kann.

Um die fachgerechte Erschließung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung jedoch sicherstellen zu können, wird daher auf Grundlage der gutachterlichen Einschätzung vom 28.11.2012 (Ergänzung) sowie der fachlichen Einschätzung von FB 2 / 66 und in Rücksprache mit der Städteregion Aachen (Umweltamt) auf die grundsätzlich gegebene Möglichkeit der Einleitung der anfallenden Niederschlagswasser in den bestehenden Mischwasserkanal verwiesen, da die Forderungen des § 51a Landeswassergesetz (LWG) im vorliegenden Fall nicht, bzw. nur mit erheblichen Aufwendungen möglich sind.

Dessen ungeachtet besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit der privatrechtlichen Vereinbarung über die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers in den benachbarten Teich/Graben des „Stockemer Hofes“ unter Vorlage aller hierfür erforderlichen technischen und rechtlichen Nachweise; die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ -*Entwässerungssatzung*- der Stadt Stolberg (Rhld.) steht dem nicht entgegen.

Durch FB 2 / 66 wurde im Rahmen der derzeit stattfindenden Flächenüberprüfung zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr, eine erste fachliche Einschätzung zur technischen Realisierbarkeit einer derartigen Niederschlagswasserbeseitigung überprüft. Nach Aussage von FB 2 / 66 ist der betreffende Teich nach einer ersten überschlägigen Berechnung in der Lage zusätzliche Niederschlagswasser aufzunehmen. Am 20.11.2012 wurden daher in einem ersten Abstimmungsgespräch zwischen dem Investor, dem Eigentümer des Stockemer Hofes, bzw. seines Anwaltes und der Stadt Stolberg die grundsätzlichen Voraussetzungen

zu einer solchen vertraglichen Einigung erörtert. Es herrschte bei sämtlichen Anwesenden die einhellige Meinung, dass, vorausgesetzt der technischen Realisierbarkeit, eine derartige vertragliche Lösung zu favorisieren sei. Da die weiteren Verhandlungen jedoch rein privatrechtlicher Natur sind, wird die Stadt Stolberg am weiteren Verfahren nicht beteiligt, sondern nur beim Zustandekommen des privatrechtlichen Vertrages informiert, bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die gewählte Entwässerungsart, bzw. über die erfolgte Grunddienstbarkeit in Kenntnis gesetzt.

#### Beschlussvorschlag

A.1 Der Vorschlag der Niederschlagswasserbeseitigung in den Teich des „Stockemer Hofes“ wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch kann er aus formellen Gründen nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Vorschlag, obwohl er formal zurückzuweisen ist, wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung weiterverfolgt werden.

#### **A.2 Anwohnerin Weißdornweg 16 (Anlage 2)**

Die Anliegerin erhebt in ihrer Mail vom 05.10.2012 erhebliche Bedenken gegen eine, wie z.B. vom Amt für Denkmalpflege geforderte, weitere Verschiebung des geplanten Vorhabens an die Bebauung am Weißdornweg.

Sie fordert, dass die privaten Belange der Anlieger am Weißdornweg in gleicher Weise wie die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Als ein wesentlicher Belang wurden bei der vorliegenden Planung die Interessen des Baudenkmals „Stockemer Hofes“ berücksichtigt. So wurde u.a. mit Hilfe einer abgestuften Gebädefassade versucht die bestehenden Sichtbeziehungen auf das Denkmal, bzw. auf die vorhandene Eingrünung/Freiflächen weitgehend aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus wurden die betreffenden Bauflächen gegenüber dem Planungsstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (April/Mai 2012) um weitere ca. 10,00 m nach Norden an die Gartenbereiche der Bebauung am Weißdornweg verschoben. Von einer weiteren Verschiebung in diese Richtung, so auch schon die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen des o.g. Verfahrensschrittes, wird jedoch sowohl aus städtebaulichen als auch aus funktionalen Gründen dringend abgeraten; zumal durch eine vollständige Verlagerung der Bauflächen an die Gartenbereiche des Weißdornweges sich die, u.a. vom Amt für Denkmalpflege geforderten Blickachsen von der Straße Alt Breinig auf das Baudenkmal des „Stockemer Hofes“ nur unwesentlich aufweiten würden. Bei einer weiteren Verschiebung des Baufensters Richtung Norden würde jedoch die kleinteiligere (Wohn-) Bebauung am Weißdornweg eine erheblich bedrängende Wirkung erfahren, während die Kubatur des „Stockemer Hofes“ der geplanten Seniorenresidenz gegenüber eine gewisse Dominante entgegenzusetzen kann.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurde ebenso darauf geachtet, dass die gewählten Festsetzungen z.B. bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung einen sowohl für das Baudenkmal aber auch für die benachbarte (Wohn-) Bebauung erträglichen Rahmen setzen. So wurden zusätzlich zu den u.a. von der Unteren Denkmalbehörde vorgebrachten Anregungen im vorliegenden Verfahrensschritt gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW örtliche Bauvorschriften (sog. Gestaltungsvorschriften) in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen, die eine gewisse Berücksichtigung der in diesem Bereich vorherrschenden Gestaltungsmerkmale (z.B. Dachform, etc.) gewährleisten.

#### Beschlussvorschlag

A.2 Der Forderung der Einwenderin nach Berücksichtigung der privaten Belange bzgl. der Bebauung am Weißdornweg wird Rechnung getragen.

## **B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Die Eingaben der TÖB sind im Folgenden zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

### **B.1 Naturschutzbund Deutschland e.V. -NABU-, Aachen (Anlage 3)**

Der NABU regt in seiner Mail vom 07.10.2012 an, dass die Heckengestaltung in den Kaufvertrag zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor mit aufgenommen wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die vom Investor zu pflanzenden Hecken sind gem. der textlichen Festsetzung Nr. 6 „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sowohl in der räumlichen Lage als auch in der auszuführenden Qualität eindeutig festgesetzt.

Dessen ungeachtet werden diese Heckenpflanzungen nach Rücksprache mit I / 80 - Amt für Wirtschaftsförderung und Events im betreffenden Kaufvertrag zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor durch eine Reallast gesichert werden. Die Kaufvertragsverhandlungen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

#### Beschlussvorschlag

B.1 Der Anregung des NABU Aachen wird im Rahmen des Kaufvertrages gefolgt.

### **B.2 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Anlage 4)**

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland hält in seinem Schreiben vom 05.10.2012 die erheblichen Bedenken gegen die vorliegende Planung aufrecht, da nach wie vor u.a. das Erscheinungsbild des Stockemer Hofes beeinträchtigt werden würde.

Ebenso hält es seine Forderungen aus dem Schreiben vom 26.04.2012 (frühzeitige Beteiligung) aufrecht:

- Verlegung der festgesetzten Bauflächen Richtung Norden an die Bebauung am Weißdornweg
- Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung
- Festsetzung der Flächen an der Straße „Alt Breinig“ als Grünflächen .

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die betreffenden Bauflächen wurden u.a. aufgrund der Anregungen des Amtes für Denkmalpflege um mehr als 10,00 m nach Norden, in den rückwärtigen Bereich des Plangebietes verschoben. Eine weitere Verschiebung in diese Richtung wird jedoch sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch aus funktionalen Gründen dringend abgeraten; zumal sich durch eine vollständige Verlagerung der Bauflächen an die Gartenbereiche des Weißdornweges sich die geforderten Blickachsen auf das Baudenkmal des „Stockemer Hofes“ nur unwesentlich aufweiten würden. Bei einer weiteren Verschiebung Richtung Norden würde jedoch vielmehr der geplante Baukörper der Seniorenresidenz für einen Betrachter, der über die Hauptverkehrsachse der Stockemer Straße nach Breinig einfährt, fast vollständig den Hintergrund des Baudenkmals „Stockemer Hof“ bilden, während bei der jetzigen Planung noch eine gewisse Freifläche mit einer Tiefe von ca. 30 m zu den bestehenden Gartenbereichen am Weißdornweg ersichtlich ist und dem Baudenkmal somit eine gewisse „Freistellung“ garantiert wird.

Darüber hinaus würde durch eine weitere Verschiebung der Baukörper, so dass die geforderte maximal erreichbare Blickbeziehung zwischen der Straße „Alt Breinig“ und dem „Stockemer Hof“ erreicht wäre, die kleinteiligere (Wohn-) Bebauung am Weißdornweg wesentlich stärker bedrängt werden, während die Kubatur des „Stockemer Hofes“ selbst, der vorliegenden Planung gegenüber eine gewisse Dominante entgegensetzen kann.

Die vom Amt für Denkmalpflege geforderte Blickbeziehung von Richtung der Straße „Alt Breinig“ her, die eine gewisse (räumliche) Beziehung zwischen dem Denkmalschutzbereich „Alt Breinig“ und der denkmalgeschützten Anlage des „Stockemer Hofes“ darstellen soll, ist derzeit bereits nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar, da aufgrund der Straßenführung und der großzügigen Bepflanzung des Friedhofes der „Stockemer Hof“ vom Denkmalschutzbereich „Alt Breinig“ nicht einsehbar ist.

Das, wie bereits auch in der Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausführlich erläutert, bei einer weiteren Verschiebung des geplanten Baukörpers Richtung Norden sich die Verkehrswege der Seniorenresidenz nicht unwesentlich verlängern würden, wäre bei dem geplanten Vorhaben vernachlässigbar, da sich z.B. die Entfernung von den Stellplätzen zum geplanten Eingang nicht verändern würde, jedoch muss die Tatsache, dass man das Seniorenwohn- und Pflegeheim, dann ausschließlich über eine, wenn auch nur „potentielle“, Friedhofsfläche erreichen könnte, für den Betreiber, aber vor allem für die Bewohner der Einrichtung als nicht tragbar angesehen werden. Die Festsetzung einer Grünfläche ohne die Zweckbestimmung „Friedhof“ (oder aber mit einer anderen Zweckbestimmung z.B. „Parkanlage“) kann von der Stadt nicht getragen werden, da sie sich zum einen aufgrund von nur schwer zu prognostizierenden Belegungszahlen im Friedhofsbereich, die Option auf eine potentielle Erweiterung des Friedhofes Breinig offen halten will und zum anderen aufgrund der personellen Ausstattung für die Pflege einer weiteren Grünfläche/Parkanlage keine weiteren Kapazitäten mehr besitzt.

Das für den vorliegende Bebauungsplan sowohl aus funktionalen als auch aus wirtschaftlichen Gründen ein höheres Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden muss, als bei der im Denkmalbereich vorherrschenden (Wohn-) Bebauung, ist unzweifelhaft. Es wurde jedoch bei der vorliegenden Planung darauf geachtet, dass die hier gewählten Festsetzungen einen, für die im Denkmalbereich aber auch für die dem Geltungsbereich gegenüber liegende (Wohn-) Bebauung an der Straße „Alt Breinig“ sowie am Weißdornweg, erträglichen Rahmen setzen.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden jedoch, u.a. aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, bzw. der weiteren Bearbeitung der Hochbauplanung durch den Investor die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen nochmals verringert, darüber hinaus wurden gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW örtliche Bauvorschriften (sog. Gestaltungsvorschriften) in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen, die eine gewisse Berücksichtigung der in diesem Bereich vorherrschenden Gestaltungsmerkmale (z.B. Dachform und -farbe) gewährleisten.

#### Beschlussvorschlag

- B.2.1 Der Forderung nach vollständiger Verlagerung der Bauflächen an die Gartenflächen der Bebauung am Weißdornweg wird zurückgewiesen.
- B.2.2 Der Forderung nach Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung wurde bereits teilweise gefolgt.
- B.2.3 Der Forderung nach Festsetzung einer Grünfläche im vorderen Grundstücksbereich kann nicht gefolgt werden.

#### **B.3 Städteregion Aachen (Anlage 5)**

Die Städteregion Aachen erhebt in ihrem Schreiben vom 29.10.2012 folgende Bedenken:

- Umweltamt (Wasserwirtschaft): die Aussage, dass eine Versickerung nicht möglich ist, wird aufgrund der gutachterlichen Einschätzung nicht geteilt. Es werden ergänzende Unterlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung gefordert.
- Umweltamt (Bodenschutz/Altlasten): Es wird gefordert, dass im Rahmen der Bauleitplanung konkret dargestellt werden muss, wie mit den vorhandenen Altlasten umge-

gangen werden wird. Die Maßnahmen sind vorher mit der Städteregion Aachen abzustimmen.

- Immobilienmanagement und Verkehr: es wird angeregt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Investor die Installation von hochwertigen Fahrradhaltern vereinbart wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung

- Umweltamt (Wasserwirtschaft): Die gutachterliche Einschätzung bzgl. der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens wurde mit Schreiben vom 28.11.2012 vom betreffenden Gutachter ergänzt. Zusammenfassend stellt der Gutachter hierbei fest, dass im Bereich des geplanten Vorhabens auf Grundlage des vorliegenden Kartenmaterials und aufgrund der in diesem Stadtgebiet gemachten Erfahrungen im allgemeinen und bei der Berücksichtigung eines durchgeführten Versickerungsversuches an der Straße „Alt Breinig“ im speziellen, im vorliegenden Plangebiet ein Durchlässigkeitsbeiwert von  $k_f$  von 10<sup>-7</sup> bis 10<sup>-8</sup> m/s zu erwarten ist.

Da aufgrund der o.g. gutachterlichen Einschätzung eine oberflächennahe Versickerung innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, muss das anfallende Niederschlagswasser, vorbehaltlich der unter Punkt A.1 geschilderten privatrechtlichen Einigung, in den bestehenden Mischwasserkanal innerhalb der Straße „Alt Breinig“ eingeleitet werden.

Die gutachterliche Einschätzung wurde mit dem Umweltamt der Städteregion Aachen abgestimmt und wurde per Mail vom 13.12.2012 als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Bedenken des Umweltamtes sind somit ausgeräumt.

- Umweltamt (Bodenschutz/Altlasten): die dort aufgefundenen Altlasten (teerstämmig gebundenen Schwarzdeckenaufbruch) werden von der Stadt Stolberg unter der Begleitung eines unabhängigen Fachgutachters fachgerecht aufgenommen und entsorgt.

Die o.g. Vorgehensweise wurde mit der Städteregion Aachen (Umweltamt) telefonisch am 13.11.2012 abgestimmt. Die Bedenken des Umweltamtes sind somit ausgeräumt.

- Immobilienmanagement und Verkehr: die Anregung der Installation von hochwertigen Fahrradhaltern (keine „Felgenknicker“) wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an den Investor weitergegeben werden.

#### Beschlussvorschlag

- B.3.1 Die Bedenken der Städteregion Aachen bzgl. der Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers sind ausgeräumt.
- B.3.2 Die Bedenken der Städteregion Aachen bzgl. der vorhandenen Altlast sind ausgeräumt.
- B.3.3 Die Anregung bzgl. der Qualität der Fahrradhalter wird zur Kenntnis genommen.

#### **B.4 FB 1 / 63 - Bauordnungsamt (Anlage 6)**

In seinem Schreiben vom 05.11.2012 weist das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg darauf hin, dass spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass die geplanten Stellplatzflächen für die geplanten Nutzungen ausreichend sind. Es muss durch den Vorhabenträger explizit nachgewiesen werden, dass die geplanten seniorengerechten Wohnungen objektiv weniger als ein Stellplatz pro Wohneinheit benötigen.

Des Weiteren muss im Bauleitplanverfahren der erforderliche Löschwassergrundschutz abschließend geklärt werden.

### Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (hier: § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW) ist für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Erkenntnissen z.B. der Örtlichkeiten, der Verkehrsverhältnisse oder der besonderen Art der Nutzung, etc. jeweils im Einzelfall zu ermitteln.

Im Schreiben vom 12.07.2012 erläuterte der Investor dem Planungsamt der Stadt Stolberg, dass für das Pflegeheim mit seinen geplanten 73 Pflegeplätzen aufgrund der geplanten Personalstärke der jeweiligen Schicht (max. 10 Personen je Schicht, wobei gewisse Überschneidungen zum Schichtwechsel nicht vermieden werden können) mit 10 benötigten Stellplätzen für diese Einrichtung gerechnet werde. In Bezug auf das seniorengerechte (barrierefreie) Wohnen mit 37 Wohneinheiten werde aufgrund der Erfahrungen mit bereits realisierten, vergleichbaren Objekten in Köln, Dortmund und Aachen ein benötigter Bedarf von 15 Parkplätzen angenommen (Hinweis: zur rechtlichen Sicherstellung der Belegung der seniorengerechten (barrierefreie) Wohnungen mit eben dieser Klientel wird nach Absprache mit FB 1 / 63 - Bauordnungsamt in die spätere Baugenehmigung des geplanten Vorhabens eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die besagt, dass eine Fehlbelegung der seniorengerechten Wohnungen (z.B. mit Studenten, etc.) eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt, die zwingend eine vollständige Neuberechnung der Stellplatzverpflichtung (und somit auch in der Regel eine Erhöhung der Stellplatzzahlen) erforderlich macht).

Aufgrund der oben genannten Beschreibung des Betriebsablaufes durch den Investor und seinen Erfahrungsberichten aus vergleichbaren Objekten wurde in der vorliegenden Planung die ursprünglich von der Verwaltung geforderte Stellplatzmindestzahl von 45 auf 30 korrigiert; das o.g. Schreiben wurde dem Bauordnungsamt zur Information übermittelt.

Nach Rücksprache mit FB 1 / 63 behält sich das Bauordnungsamt jedoch eine Nachforderungsmöglichkeit von zusätzlichen Stellplätzen im Rahmen des betreffenden Baugenehmigungsverfahrens mithilfe einer entsprechenden Nebenbestimmung vor, wenn sich nach Inbetriebnahme der „Seniorenresidenz Alt Breinig“ herausstellen sollte, dass die derzeit aufgrund der vom Investor abgegebenen Stellungnahme als ausreichend angenommenen Stellplätze, für diese Nutzung nicht ausreichen.

Bei der geplanten Seniorenresidenz handelt es sich, gemäß der vorliegenden Planung um ein Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als 3 Geschossen. Zur Beurteilung der erforderlichen Löschwassermenge ist somit das „Arbeitsblatt W 405 –Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung-“, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten. Hiernach ist für das Gebäude mit bis zu 3 Vollgeschossen in allgemeinen Wohn-, Misch- oder Gewerbegebieten und bei geringer Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) über zwei Stunden von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen (als gering gilt hierbei die Brandausbreitung bei mindestens feuerhemmenden Außenwänden und einer harter Bedachung). Die Anforderungen werden gem. der vorliegenden Planung vollständig erfüllt.

Gemäß dem Schreiben des Investors, bzw. des beauftragten Brandschutzgutachters vom 12.11.2012 ist die vom Versorgungsträger garantierte Löschwassermenge von 800 l/min als ausreichend, bzw. der somit zu garantierende Löschwassergrundschutz als gesichert anzusehen

### Beschlussvorschlag

- B.4.1 Der Hinweis bzgl. der Stellplatzzahl wird zur Kenntnis genommen.
- B.4.2 Der Forderung nach einer Sicherung des Löschwassergrundschatzes wird nachgekommen.

## **B.5 FB 1 / 63 -Untere Denkmalbehörde (Anlage 7)**

Die Untere Denkmalbehörde hält in ihrem Schreiben vom 07.11.2012 die bereits in der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und Forderungen gegen den vorliegenden Bebauungsplan aufrecht:

- Verlagerung der Bauflächen in den nördlichen Grundstücksteil
- Festsetzung der südlichen Freiflächen als Friedhofs- (erweiterungs-) Flächen
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung.

### Stellungnahme der Verwaltung

Die betreffenden Bauflächen wurden bereits aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken um mehr als 10,00 m nach Norden, in den rückwärtigen Bereich des Grundstückes verschoben. Eine weitere Verschiebung in diese Richtung wird jedoch sowohl aus städtebaulichen Gründen als auch aus funktionalen Gründen abgelehnt; besonders da sich durch eine vollständige Verlagerung der Bauflächen an die Gartenbereiche des Weißdornweges die geforderten Blickachsen auf das Baudenkmal des „Stockemer Hofes“ nur unwesentlich aufweiten würden. Bei einer weiteren Verschiebung Richtung Norden würde jedoch vielmehr der geplante Baukörper der Seniorenresidenz für einen Betrachter, der über die Hauptverkehrsachse der Stockemer Straße nach Breinig einfährt, fast vollständig den Hintergrund des Baudenkmal „Stockemer Hof“ bilden, während bei der jetzigen Planung noch eine gewisse Freifläche mit einer Tiefe von ca. 30 m zu den bestehenden Gartenbereichen am Weißdornweg ersichtlich ist und dem Baudenkmal somit eine gewisse „Freistellung“ garantiert wird. Darüber hinaus würde durch eine weitere Verschiebung der Baukörper, so dass die geforderte maximal erreichbare Blickbeziehung zwischen der Straße „Alt Breinig“ und dem „Stockemer Hof“ erreicht wäre, die kleinteiligere (Wohn-) Bebauung am Weißdornweg wesentlich stärker bedrängt werden, während die Kubatur des „Stockemer Hofes“ selbst, der vorliegenden Planung gegenüber eine gewisse Dominante entgegengesetzen kann.

Die von der Unteren Denkmalbehörde geforderte Blickbeziehung von Richtung der Straße „Alt Breinig“ her, die eine gewisse (räumliche) Beziehung zwischen dem Denkmalschutzbereich „Alt Breinig“ und der denkmalgeschützten Anlage des „Stockemer Hofes“ darstellen soll, ist derzeit bereits nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar, da aufgrund der Straßenführung und der großzügigen Bepflanzung des Friedhofes der „Stockemer Hof“ vom Denkmalschutzbereich „Alt Breinig“ nicht einsehbar ist.

Das, wie bereits auch in der Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausführlich erläutert, bei einer weiteren Verschiebung des geplanten Baukörpers Richtung Norden sich die Verkehrswege der Seniorenresidenz nicht unwesentlich verlängern würden, wäre bei dem geplanten Vorhaben vernachlässigbar, da sich z.B. die Entfernung von den Stellplätzen zum geplanten Eingang nicht verändern würde, jedoch muss die Tatsache, dass man das Seniorenwohn- und Pflegeheim, dann ausschließlich über eine, wenn auch nur „potentielle“, Friedhofsfläche erreichen könnte, für den Betreiber, aber vor allem für die Bewohner der Einrichtung als nicht tragbar angesehen werden. Die Festsetzung einer Grünfläche ohne die Zweckbestimmung „Friedhof“ (oder aber mit einer anderen Zweckbestimmung z.B. „Parkanlage“) kann von der Stadt nicht getragen werden, da sie sich zum einen aufgrund von nur schwer zu prognostizierenden Belegungszahlen im Friedhofsbereich, die Option auf eine potentielle Erweiterung des Friedhofes Breinig offen halten will und zum anderen aufgrund der personellen Ausstattung für die Pflege einer weiteren Grünfläche/Parkanlage keine weiteren Kapazitäten mehr besitzt.

Das für den vorliegende Bebauungsplan sowohl aus funktionalen als auch aus wirtschaftlichen Gründen ein höheres Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden muss, als bei der im Denkmalbereich vorherrschenden (Wohn-) Bebauung, ist unzweifelhaft. Es wurde jedoch bei der vorliegenden Planung darauf geachtet, dass die hier gewählten Festsetzungen einen,

für die im Denkmalbereich aber auch für die dem Geltungsbereich gegenüber liegende (Wohn-) Bebauung an der Straße „Alt Breinig“ sowie am Weißdornweg, erträglichen Rahmen setzen.

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden jedoch, u.a. aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, bzw. der weiteren Bearbeitung der Hochbauplanung durch den Investor die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzungen nochmals verringert, darüber hinaus wurden gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW örtliche Bauvorschriften (sog. Gestaltungsvorschriften) in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen, die eine gewisse Berücksichtigung der in diesem Bereich vorherrschenden Gestaltungsmerkmale (z.B. Dachform und -farbe) gewährleisten.

#### Beschlussvorschlag

- B.5.1 Der Forderung nach Verlagerung der Bauflächen wurde bereits teilweise gefolgt.
- B.5.2 Der Forderung nach Festsetzung einer Friedhofs- (erweiterungs-) Fläche im vorderen Grundstücksbereich wird nicht gefolgt.
- B.5.3 Der Forderung nach Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung wurde bereits weitgehend gefolgt.

#### **c) Rechtslage:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.12.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -(BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S.729)

#### **d) Finanzierung:**

Die Planungskosten, bzw. alle weitere anfallenden Kosten, wie z.B. Gutachten, etc. wurden wie die unter e) genannten Aufwendungen durch die die Stadt Stolberg getragen und durch die Veräußerung des Grundstückes an den Investor refinanziert.

#### **e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt  
Leiter Fachbereich I



RECHTSANWÄLTE • AVOCATS • ADVOCATEN

d-h &amp; k • Daniel • Hagelskamp &amp; Kollegen • Laurentiusstr. 18-20 • 52072 Aachen

Der Bürgermeister der Stadt Stolberg  
 FB 1/61 Amt für Entwicklung und Planung  
 Rathausstraße 11-13  
 52222 Stolberg

Per Telefax: 02402/13-333

Datum:	Aktenzeichen:	Sekretariat:	Durchwahl:
4. Oktober 2012	1247/12TH09/v0	Fr. N. Vogel	0241-94621-34
	D1/14786		

./Stadt Stolberg  
 Bebauungsplan NR. 5 K (10. Änd.) „Seniorenresidenz Alt Breinig“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Dürler,

in dieser Angelegenheit danke ich zunächst einmal für die Übermittlung der Unterlagen zu dem Bebauungsplan Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ mit Ihrem Schreiben vom 24.09.12. Ich hatte Sie hierzu bereits telefonisch kontaktiert. Es geht um die unter B.6 des Beschlussvorschlages angesprochenen Forderungen des Umweltamtes der StädteRegion Aachen bezüglich der Niederschlagswasserentsorgung. Das Umweltamt der StädteRegion Aachen fordert gestützt auf § 51 a LWG NW eine Verrieselung bzw. ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer. In dem Beschlussvorschlag wird seitens der Stadt Stolberg darauf hingewiesen, dass dies nicht zuletzt aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein wird. Ins Auge gefasst wird dementsprechend eine Entsorgung des Niederschlagswassers in den bestehenden Mischwasserkanal. Auch die in dem Beschlussvorschlag angesprochene weitere Überprüfung durch einen Bodengutachter hat nach Ihren Angaben aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens diese Vorgehensweise bestätigt.

Auf dem benachbarten Grundstück meines Mandanten gibt es andererseits bekanntlich einen Teich, in den das auf dem Grundstück meines Mandanten niedergehende Niederschlagswasser entsorgt wird. Mein Mandant ist ausdrücklich bereit, eine Einleitung des Niederschlagswassers von dem Vorhaben Grundstück in diesem Teich zuzulassen, um so eine Entsorgung gemäß § 51 a LWG NW zu gewährleisten. Die Kapazität des Teichs dürfte hierzu ohne weiteres genügen. Einzelheiten hierzu müssten gegebenenfalls besprochen werden. Mein Mandant würde sich mit einer Einleitungsvergütung abfinden, die deutlich unterhalb der städtischen Gebührensätze liegt.

05.10.2012 / JH  
 φ Abb u. B.u. Stell. (erst.)

**THOMAS HAGELSKAMP**  
 Rechtsanwalt  
 Fachanwalt für Bau- und Architekten-  
 recht  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

d-h & k Aachen  
 Daniel • Hagelskamp & Kollegen

Wolfgang Daniel (bis 2007)  
 Thomas Hagelskamp  
 Dirk Daniel  
 Dr. Dirk Brust  
 Joachim Neff  
 Carsten Lange  
 Alexander Hees  
 Dr. Christoph Jacobi  
 Thomas Oedekoven  
 Isabel Sancho (Madrid)  
 Dr. Vera I. Groner  
 Dr. Jörg Wernery  
 Dr. Eric Heitzer  
 Christoph Schmitz-Schunken  
 Guido J. Imfeld  
 Anika Vitr  
 Karsten Becker  
 Eva Seuffert  
 Dr. Stephanie Brezling

Laurentiusstr. 18-20  
 D-52072 Aachen  
 Fon + 49 / 2 41 / 9 46 21-0  
 Fax + 49 / 2 41 / 9 46 21-11  
 kanzlei@daniel-hagelskamp.de  
 www.daniel-hagelskamp.de

24 h Notfalltelefon in Straßachen:  
 Fon + 49 / 1 57 / 36 39 83 01

Gerichtsfach-Nr. 018  
 Partnerschaft von Rechtsanwälten  
 Sitz Aachen  
 AG Essen - PR 2415  
 USt-ID: DE210841735

d-h & k Eupen  
 Guido J. Imfeld (BPRL)

In Bürogemeinschaft mit:

Stéphanie Baguette  
 Nathalie Fonroy

Gospert 24  
 B-4700 Eupen  
 Fon + 32 / 87 / 71 75 48  
 Fax + 32 / 87 / 84 18 66  
 kanzlei@daniel-hagelskamp.de  
 www.daniel-hagelskamp.de

d-h & k Sittard  
 Hundscheid Advocaten

Frank H. I. Hundscheid  
 Paul M. G. Lardinois

Weimersstraat 24  
 NL-6131BM Sittard  
 Fon + 31 / 48 / 7 60 00-20  
 Fax + 31 / 48 / 7 50 00-28  
 kanzlei@daniel-hagelskamp.de  
 www.daniel-hagelskamp.de

\*\*\*  
 DIRO  
 Gesellschafter der DIRO.  
 Eine Europäische Rechts-  
 anw

Zertifiziert nach DIN

Anlage 1



Ich bitte höflich um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Hagelskamp  
Rechtsanwalt

**Von:** Nicole Duerler  
**An:**  
**Datum:** 05.10.2012 10:08  
**Betreff:** Antw: Stellungnahme und Einwände zur Seniorenresidenz Alt Breinig

Sehr geehrte Frau

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Mail im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5K (10. Änderung) "Seniorenresidenz Alt Breinig".

Ihre Anregungen und Bedenken werden mit den anderen eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und Behörden dem Rat der Stadt Stolberg voraussichtlich am 18.12.2012 zur Entscheidung vorgelegt. Die Sitzungsvorlage, aus der Sie u.a. die Beschlussvorschläge der Verwaltung für alle eingegangenen Stellungnahmen entnehmen können, finden Sie ca. zwei Wochen vorher auf der Homepage der Stadt Stolberg unter: [www.stolberg.de/Rat & Ausschüsse/Archiv/Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt/Einladung 13.12.2012](http://www.stolberg.de/Rat%20%26%20Ausschuesse/Archiv/Ausschuss%20f%C3%BCr%20Stadtentwicklung,%20Verkehr%20und%20Umwelt/Einladung%2013.12.2012).

Nach erfolgter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Stolberg werde ich Sie aber auf jeden Fall über das Ergebnis informieren. Sollten Sie bis dahin noch Fragen haben wenden Sie sich gerne an mich.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Nicole Dürler  
Amtsleiterin

FB I/61 Amt für Entwicklung und Planung  
Stadt Stolberg (Rhld.)

Tel.: 02402/13-421  
Fax: 02402/13-333  
eMail: nicole.duerler@stolberg.de

Hausanschrift:  
Rathausstr. 11 - 13  
52222 Stolberg

[www.stolberg.de](http://www.stolberg.de)

>>> 05.10.2012 09:52 >>>  
Sehr geehrte Frau Dürler,

wir haben in der Vergangenheit bereits mehrmals persönlich miteinander über die Seniorenresidenz in Breinig gesprochen. Zum nun ausgelegten, überarbeiteten Bebauungsplan, möchte ich hiermit Stellung beziehen.

Wir haben im vergangenen Jahr (Dez. 2011), das Objekt Weißdornweg erworben. Bevor wir das Haus erwarben, hatte ich bereits mehrmals bei Ihnen und den Kollegen nachgefragt, wie die Bebauung des Friedhoferweiterungsgeländes in Zukunft aussehen soll. Uns war dabei wichtig, ob das doch sehr große Projekt, eher in den vorderen Bereich des Geländes oder aber in den hinteren Bereich des Geländes fällt. Damals teilte man uns mit, das die Bebauung im vorderen Bereich, zu Straße Alt Breinig hin, angesiedelt werden soll, auch aus dem Grund, daß der hintere Teil weiter Friedhoferweiterungsgelände bleiben soll. Sie sagten, daß ansonsten das Friedhoferweiterungsgelände vor dem Altenheim läge und somit dann irgendwann die Zuwegung über den Friedhof gehen

müsste und dies absolut indiskutabel und unzumutbar wäre.  
Diese Aussage war für uns mit ein Grund, uns für das Objekt Weißdornweg 16, zu entscheiden.

Leider ist es nun so, daß das gesamte, große Bauwerk doch eher nach hinten, d.h. in nördliche Richtung rückt.

Grund dafür ist unter anderem der Denkmalschutz des "Gut Stockem". Ich finde es gut, daß auf Denkmalschutz geachtet wird und dies auch berücksichtigt wird. Allerdings denke ich, daß es hier nur um optische Ansichten bzw. Einschränkungen geht. Funktionell und auch aus Sicht der Optik, ist das Anwesen so groß und weitläufig, daß es nicht beeinträchtigt wird. Auch die Wohnqualität ist nicht beeinträchtigt, da die Aussicht nicht in Richtung Baugelände geht.

Für uns und die anderen Anwohner des Weißdornweges, ist die Sache schon anders. Uns wird ein riesiges Gebäude "vor die Nase gesetzt". Hierdurch wird sehr wohl die Ansicht und Aussicht erheblich eingeschränkt und beeinträchtigt.

Wir sind dem Projekt im großen und ganzen eigentlich eher positiv gegenüber eingestellt, möchten allerdings einwenden, daß wir mit einer Verschiebung der Baugrenze Richtung Weißdornweg (Norden) nicht einverstanden sind und dem auch widersprechen. Es ist den Interessen der Anwohner des Weißdornweges genauso Beachtung zu schenken, wie den Mauern des Gut Stockem. Es tut dem ganzen Projekt wahrscheinlich auch gut, wenn es nicht an die hintere Bebauung des Weißdornweges gepresst wird und zwischen den Gärten und dem Friedhoferweiterungsgeländes noch eine lockere Grünzone oder Parkanlage zur Seniorenresidenz liegt.

Wir können nachvollziehen, daß der Eigentümer des "Gut Stockem" daran interessiert ist, keine Wertminderung des großen Objektes durch den Bau des Altenheimes hinnehmen zu müssen, dies vorallem jetzt, wo es ja wohl bald veräußert werden soll. Ich sehe diese Gefahr allerdings nicht so enorm, da das Anwesen so groß und weitläufig ist.

Die Interessen des Eigentümers des Gut Stockem, muss man aber der Wohn- und Lebensqualität der Anwohner des Weißdornweges gegenüberstellen und diese auch berücksichtigen. Auch für uns stellt eine weitere Verschiebung nach hinten (Richtung Norden), zusätzlich zur Sichteinschränkung, eine Wertminderung dar. Dies ist für eine Familie mit Kindern auch kein Pappenstiel, da die Immobilienpreise in Breinig nicht gerade günstig sind. Für uns ist das Argument des Wertverlustes zur Zeit noch nicht das schlimmste, da wir gerade erst eingezogen sind und noch viele Jahre wohnen bleiben wollen und werden. Uns geht es daher eher um die Lebensqualität, die durch eine nahe Bebauung an die Häuserreihe Weißdornweg, stark eingeschränkt würde.

Ich hoffe ich konnte Ihnen meine Bedenken und Ängste verständlich näher bringen.

Mit freundlichem Gruß

;

--

\*\*\*\*\*

## Nicole Duerler - Seniorenresidenz Alt Breinig

---

**Von:** Eike Lange <heideanger@freenet.de>  
**An:** <nicole.duerler@stolberg.de>  
**Datum:** Sonntag, 7. Oktober 2012 18:14  
**Betreff:** Seniorenresidenz Alt Breinig

---

Dr.Heinz-Eike Lange Sebastianusstr.58 52146 Würselen <!--[if !vml]-->



<!--[endif]-->

[eike.lange@nabu-aachen-land.de](mailto:eike.lange@nabu-aachen-land.de)

An die Stadt Stolberg  
FB 1 /61

7.10.12

Btr. Seniorenresidenz Alt Breinig

Sehr geehrte Frau Dürler!

In einigen Punkten sind Sie ja unserer Stellungnahme gefolgt. Vielen Dank. Es ist aber wünschenswert, wenn beim Kaufvertrag zwischen dem Investor und der Stadt Stollberg eine verpflichtende Heckengestaltung aufgenommen würde.

Mit freundlichen Grüßen

E.Lange

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Stolberg  
Der Bürgermeister  
Amt für Entwicklung und Planung  
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhd.)  
09. Okt. 2012  
Abt. Nr.

Datum und Zeichen bitte stets angeben

05.10.2012  
Gg-12922-12

Dr. Thomas Goege  
Tel 02234 9854544  
Fax 0221 8284-2964  
Thomas.Goege@lvr.de

09.10.2012  
Vorab per Mail  
Ø A63 2-K (s!)

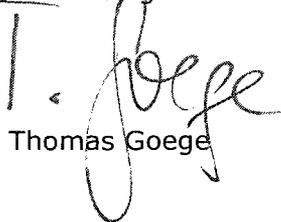
**Bebauungsplan 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“**  
**Ihr Schreiben vom 24. 09. 2012; mein Schreiben vom 26. 04. 2012,**  
**Az.: Gg-6120-12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auffassung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland reichen die gegenüber dem ersten Entwurf des B-Plans vorgenommenen Korrekturen nicht aus, um die grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken, die ich im Schreiben vom 26. 04. 2012 geäußert hatte, zu entkräften. Es werden also weiterhin erhebliche Bedenken im Hinblick auf das Erscheinungsbild der denkmalwerten Hofanlage Stockemer Hof erhoben: nach wie vor wird die historische Anlage in ihrer Sichtbeziehung von der Straße Alt-Breinig her gestört und von ihrer charakteristischen Einbettung in die Wiesenfläche abgeschnitten. Dabei ist das in Frage stehende Altenheim auch von der Größenordnung her ein in diesem dörflichen Ambiente völlig atypischer und störender Fremdkörper. Seine negative städtebauliche Wirkung könnte durch die bereits angeregte Verlagerung an den Weißdornweg und eine weitergehende Verringerung des Maßes der baulichen Nutzung gemildert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Thomas Goege

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler  
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: [www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 0  
Postbank Niederlassung Köln, KI  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 5



3

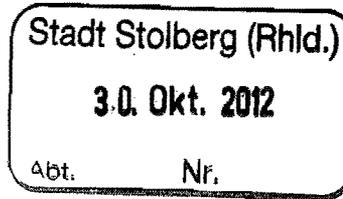
Anlage 4



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

**Der Städteregionsrat**

Stadt Stolberg  
Abt. für Entwicklung und Planung  
Frau Dürler  
Rathausstraße 11/13  
52222 Stolberg



31.10.12 / *DF*  
Ø 63.14 (Hr. Weil)  
66 (Hr. VeHmp)

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5K „Seniorenresidenz Alt Breinig“  
Ihr Schreiben vom 24.09.2012

Sehr geehrte Frau Dürler,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen  
keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt

**Wasserwirtschaft:**

Es bestehen weiterhin zurzeit Bedenken.

Die gutachterliche Einschätzung der Fa. BGU vom 17.08.2012 erfolgt aus  
der hydrogeologischen Karte mit kf-Werten zwischen  $1 \times 10^{-5}$  und  $1 \times 10^{-6}$   
m/s, d.h., eine gezielte Versickerung (z.B. Mulden-, Rigoilenversickerung)  
erscheint auf Grund der Durchlässigkeitsbeiwerte grundsätzlich möglich.  
Die Fa. BGU kommt hier zu dem Ergebnis, dass bei den zu erwartenden  
Durchlässigkeitsbeiwerten (Bandbreite  $1 \times 10^{-4}$  bis  $1 \times 10^{-8}$  m/s) eine Versi-  
ckerung nicht möglich sei.

Diese Auffassung wird auf Grund der vorliegenden ersten Einschätzungen  
nicht geteilt. Ich bitte um Vorlage ergänzender Unterlagen gemäß meinem  
Rundschreiben vom 02.04.2008.

Zwischenzeitlich hat sich Herr Rechtsanwalt Hagelskamp an die Stadt Stol-  
berg gewandt. Die Untere Wasserbehörde hat eine Durchschrift des Schrei-  
bens erhalten. Hier wird auf die ggf. vorhandene Einleitungsmöglichkeit in  
einen Teich auf dem Nachbargrundstück verwiesen. Sollte diese Möglich-

A 85  
Amt für regionale  
Entwicklung

Dienstgebäude  
Zollenstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 – 2670

Telefax  
0241 / 5198 – 82670

E-Mail  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Strauch

Zimmer  
B 126

Aktenzeichen

Datum:  
29.10.2012

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSDS 33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

Seit

**Anlage 5**

keit weiter verfolgt werden, so sind entsprechende Nachweise gemäß meinem o. g. Rundschreiben erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

#### **Bodenschutz/Altlasten:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5K (10. Änderung) „Seniorenresidenz Alt Breinig“ bestehen Bedenken.

In der Offenlage (Stand 23.07.2012) wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 8.5 Altlasten und Bergbau auf die Ausläufer der Altlastenverdachtsfläche 5203/0206 „AA Friedhof Breinig“ verwiesen. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass diese Teilfläche derzeit gutachterlich untersucht wird. Im Auftrag der Stadt Stolberg wurden von der Gesellschaft für Baustoffüberwachung und Geotechnischen Umweltschutz mbH (BGU), Stolberg Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden mir zusammen mit dem oben genannten Bebauungsplan zur Bewertung vorgelegt. Im Einzelnen habe ich folgende Unterlagen erhalten:

- Lageplan, Stand 31.07.2012
- Bohrprofile und Schichtenverzeichnisse für die RKB 1 bis RKB 3
- Analysezertifikat (PAK) für eine Bodenprobe (Labor-Nr. 200381), Stand 24.08.2012
- E-Mail von der BGU an die Stadt Stolberg mit Überreichung des Analysezertifikats, Stand 28.08.2012

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Auffüllung der RKB 1 im Tiefenbereich von 0,7 bis 1,5 Meter unter Geländeoberkante teerstämmig gebundenen Schwarzdeckenaufbruch enthält. Eine weitere Bewertung des in den RKB 1 und RKB 2 festgestellten Auffüllungshorizontes erfolgte nicht. Auch wurden keine Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise gemacht. Je nach geplanter Nutzung des Bereiches stehen Möglichkeiten von „keine Maßnahmen erforderlich“, „Versiegelung der Fläche“ bis „Bodenaustausch und ordnungsgemäße Entsorgung“ offen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegten Ergebnisse den Bodenbelastungsverdacht nicht ausgeräumt haben. Eine Beurteilung in Hinblick auf die geplante Nutzung ist derzeit nicht möglich. Die Kennzeichnung des Bereiches gemäß § 9 (5) Ziffer 3 BauGB ist für den vorliegenden Einzelfall beim derzeitigen Kenntnisstand nicht vorzusehen, weil es sich nicht um eine Fläche mit erheblicher Belastung durch umweltgefährdenden Stoffe handelt. In der Begründung zum Bebauungsplan ist konkret darzustellen, welche weiteren Maßnahmen bei Umnutzung der Fläche ergriffen werden sollen. Die Maßnahmen sollten vorher mit mir abgestimmt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bulić unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2603 zur Verfügung.

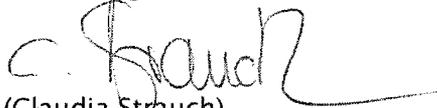
#### **A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr**

Ergänzend zur Stellungnahme des Umweltamts wird angeregt, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Verhandlungen mit dem Investor die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleisten (keine sogenannten „Felgenknicker“).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Crombach unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Claudia Strauch)

An

61

06.11.2012  


**Antragst.:** Stadt Stolberg - FB 1 -, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

**Vorhaben:** Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 K zwecks Errichtung eines  
Altenpflegeheimes mit betreutem Wohnen

**Bauort:** Stolberg, Alt Breinig

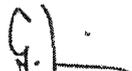
**Gemarkung** Breinig  
**Flur** 27  
**Flurstück** 416

---

Zu dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 K nimmt Amt 63 wie folgt Stellung:

1. Für Pflegeheime sowie Gebäude mit Wohnungen sind notwendige Stellplätze entsprechend der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (VV zu § 51 BauO NRW) nachzuweisen. Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Flächen für Stellplätze werden voraussichtlich nur dann ausreichend sein, wenn dem Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis gelingt, dass insbesondere für die geplanten Wohnungen objektiv weniger als ein Stellplatz je Wohnung erforderlich ist und die Zahl der vorgesehenen Stellplätze auch für das personal ausreichend ist.
2. Für die benachbarte (Wohn-)Bebauung hat die enwor im Rahmen der seinerzeit erfolgten Abstimmung die Entnahme von 800 l/min (Lösch-)Wasser aus dem Trinkwassernetz eingeräumt. Sollte diese Löschwassermenge für das geplante Objekt nicht ausreichend sein, müsste die Bereitstellung zumindest des sog. Löschwassergrundschutzes im Bauleitplanverfahren geklärt werden, da hierfür die Gemeinde verantwortlich ist. Der Grundschutz dürfte insbesondere von der Baugebietsausweisung abhängig sein. Auch dürfte vom späteren Brandschutzkonzept abhängig sein, ob und ggf. wie viele Hydranten auf dem Baugrundstück zur Verfügung gestellt werden müssen und ob eine Ringleitung erforderlich ist, da Sticleitungen unter hygienischen Gesichtspunkten grundsätzlich abzulehnen sind.

Zu den Belangen des Denkmalschutzes wurde bereits am 29.10.2012 eine separate Stellungnahme abgegeben.

  
Schön

07.11.2012 / 

An

**Antragst.:** Stadt Stolberg - Abt. 61 -, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

**Vorhaben:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, hier: Bebauungsplan Nr. 5K - 10. Änderung "Seniorenresidenz Alt Breinig" (Denkmalbereichssatzung "Alt Breinig")

**Bauort:** Stolberg, Alt Breinig

**Gemarkung** Breinig  
**Flur** 27  
**Flurstück** 416

---

Im Rahmen der Benachrichtigung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 K „Seniorenresidenz Alt Breinig“ (Breinig) werden die seitens der Unteren Denkmalbehörde (A 63 -UDB-) bereits mit Datum vom 27.04.2012 geäußerten Bedenken sowie die darin formulierten Anregungen weiter aufrecht erhalten.

  
(Gey)

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 24.01.2013 / 29.01.2013 / 29.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr. A) 6. / A) 5.  
Betreff Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 166 „ZINCOLI-Gelände“ sowie der 100. Änderung des FNP  
Hier Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB  
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.

**ASVU  
HA  
Rat**

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr nimmt den Vorentwurf des Gestaltungsplanes zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss sowohl für:

1. den Bebauungsplan Nr. 166 "ZINCOLI-Gelände" für das im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Gebiet als auch
2. die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für das im Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellte Gebiet im Stadtteil Münsterbusch

zu fassen und die Verwaltung mit der Durchführung der betreffenden Bauleitplanverfahren zu beauftragen.

**b) Sachverhalt:**

Nach dem Ende der industriellen Nutzung auf dem Gebiet zwischen der Cockerill- und der Mauerstraße mit der Einstellung der Stolberger Zinkhüttenbetriebe Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts und der Umnutzung wesentlicher historischer Gebäude zum Industriemuseum „Zinkhütter Hof“ 1990 sowie der Errichtung des Dienstleistungszentrums DLZ an der Cockerillstraße im Jahr 1995, war die Absicht der Stadt Stolberg auf den verbliebenen Grundstücksflächen von ca. 4 ha ein innerstädtisches Gewerbegebiet für kleinere und mittlere Betriebe zu schaffen.

Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu bilden, wurde am 25.06.2002 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 130 „Zincoli“ gefasst, welcher jedoch in den folgenden Jahren aus div. Gründen nicht weiter verfolgt wurde.

Im Jahre 2006 wurde daraufhin, u.a. aufgrund von diesbzgl. Standortnachfragen von potentiellen Investoren, durch die Stadt Stolberg ein Investorenausschreibungsverfahren durchgeführt, welches das Ziel hatte, im Bereich der Mauer- und Cockerillstraße einen leistungsfähigen Bau- und Gartenmarkt anzusiedeln.

Durch Beschluss des Rates der Stadt Stolberg am 24.04.2007 wurde im Ergebnis des Investorenausschreibungsverfahrens festgestellt, dass die Planungen entsprechend dem Wettbewerbsbeitrag der Fa. Züblin Development GmbH umgesetzt werden sollen.

Diese Planungen (Stand 16.01.2007) sahen die Errichtung eines Baumarktes mit ca. 10.000 qm und eines Gartenmarktes mit ca. 3.000 qm Verkaufsfläche im südlichen Bereich des

Grundstücks vor sowie in einem zweiten Gebäudekomplex im Bereich der Kreuzung Cockerill- und Mauerstraße eine ca. 4.200 qm große Betriebsfläche für Sondernutzungen wie Cafe, Fitness, Freizeit und sonstige gebietsverträgliche Handelseinrichtungen.

Zwischen den beiden Gebäudekomplexen war eine Parkplatzanlage mit ca. 500 PKW-Stellplätzen geplant, welche über die Mauerstraße erschlossen werden sollte.

Nach dem erfolgten Zuschlag an den Investor Züblin Development GmbH - mittlerweile firmierend unter Strabag Real Estate GmbH – wurden durch diesen, in Vorbereitung des Grundstückkaufvertrags und des Sanierungsvertrags, umfangreiche Baugrund- und Altlastenerkundungen durchgeführt, bzw. in Auftrag gegeben.

Der Grundstückskaufvertrag - in Form einer Angebotsvereinbarung, gültig bis Juni 2013 - zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor wurde daraufhin am 09.04.2010 abgeschlossen.

Der parallel hierzu erstellte Sanierungsvertrag inklusive des erforderlichen Sanierungsplanes, der zwischen der Städteregion Aachen (Umweltamt), der Stadt Stolberg sowie dem Investor bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitgehend endverhandelt ist, sieht vor, die Bau-, bzw. die damit verbundenen Sanierungsmaßnahmen bis Ende 2014 vollständig durchzuführen.

Zeitgleich zu den o.g. Vertragsverhandlungen wurden vom Investor zahlreiche intensive Gespräche mit allen am Markt tätigen Betreibern, bzw. Mietern von Bau- und Gartenmärkten geführt, welche letztendlich zu der Erkenntnis führten, dass sich auf Grund der derzeitigen allgemeinen Marktgegebenheiten, insbesondere in diesem speziellen Branchenbereich, die Ansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes in den seinerzeit geplanten Dimensionen als schwierig gestalten wird.

Es ist dem Investor Ende 2012 jedoch gelungen, den Mietvertrag mit einem Bau- und Gartenmarktbetreiber abzuschließen, allerdings, gegenüber der damaligen Wettbewerbsplanung mit einer verkleinerten Betriebsfläche von insgesamt nunmehr lediglich ca. 8.000 qm.

### **Projektplanung**

Die in der vorliegenden Planung vorgesehene Position des Bau- und Gartencenters entspricht weitgehend der damaligen Wettbewerbsplanung im südlichen Bereich des Grundstücks an der Mauerstraße (siehe hierzu auch Anlage 2).

Durch die erfolgte Reduzierung der Betriebsflächen sind die östlich angrenzenden Grundstücke in der vorliegenden Planung derzeit noch ohne Nutzung dargestellt, wodurch auch der Schornstein, der nach wie vor erhalten bleiben soll, eine freistehende Solitärposition erhält. Im weiteren Verlauf der Planung sollen jedoch für diesen Bereich noch ergänzende, ggf. optionale Nutzungen festgesetzt werden.

Analog den Wettbewerbsplanungen ist auch das dem Bau- und Gartencenternördlich gegenüberliegende Gebäude im Kreuzungsbereich der Cockerill- und Mauerstraße weiterhin Bestandteil der aktuellen Planung.

In Anlehnung an die in der damaligen Wettbewerbsplanung beabsichtigte Nutzungskonstellation „Cafe / Fitness / Freizeit / sonstige gebietsverträgliche Handelseinrichtungen“ sieht die aktuelle Planung vor, den Kreuzungsbereich mit einer ansprechenden Architektur und Gestaltung zu betonen und mit den Nutzungen „Cafe / Gastronomie / Freizeit“ zu belegen, bzw. mit div., vorrangig nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsansiedlungen zu ergänzen.

Gemäß dem beigefügten Gestaltungsplan ist für den Fachmarkt A derzeit ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.500 qm sowie für den Fachmarkt B ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm geplant.

Zwischen diesem Gebäude und dem Bau- und Gartencenter wird die gemeinsame Parkplatzanlage mit ca. 360 PKW Stellplätzen angeordnet.

### **Verkehrliche Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung für die geplante Neubebauung soll vorrangig über die Mauerstraße erfolgen. Lieferverkehre für das Bau- und Gartencenter sollen entsprechend dem derzeitigen Planungsstand über eine östliche Verbindungsstraße zum Schellerweg abgewickelt werden.

Ob zur Anbindung des Gebietes, wie im Lageplan bereits dargestellt, ein Kreisverkehr verkehrstechnisch sinnvoll und somit erforderlich ist und wie sich der Knoten Cockerill- und Mauerstraße verkehrstechnisch darstellen wird, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch ein Verkehrsgutachten in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger (hier: Landesbetrieb Straßenbau NRW) festgestellt werden.

### **Planungsrecht**

Bei dem betreffenden Bereich handelt es sich derzeit um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Um für dieses Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, in welchem gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 11 (3) Nr. 2 BauNVO „sonstig(e) Sondergebiet(e)“ festgesetzt werden, für welche explizit, entsprechend den derzeit geplanten Einzelhandelsnutzungen, die einzelnen Sortiments- oder Branchennutzungen zugewiesen werden.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 stellt in diesem Bereich gewerbliche Flächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO und Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dar. Da die geplante Nutzung diesen Darstellungen widerspricht, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan gem. § 8 (3) BauGB in einem Parallelverfahren zu ändern.

### **Plangebiet**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 4 ha große Fläche an der Mauerstraße bzw. Cockerillstraße im Stadtteil Münsterbusch (Gemarkung Stollberg, Flur 48, Flurstücke 537, 539, 540 sowie 365 und 503).

Die Fläche stellt sich derzeit als Industriebrache mit einzelnen Vegetationsbereichen dar. Bis auf den ca. 80 m hohen Kamin ist das Grundstück frei von oberirdischen baulichen Anlagen.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanentwurfes grenzt östlich an das Gelände des Industriemuseums „Zinkhütter Hof“, nördlich an das Gelände des Dienstleistungszentrums DLZ und im weiteren Verlauf an die Cockerillstraße, westlich an die Mauerstraße und südlich an das dort anschließende Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 27.

Der westliche Grundstücksbereich liegt gem. dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen innerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB), der Grundstücksbereich östliche des Kamines befindet sich dagegen innerhalb des „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB).

Das Plangebiet befand sich seit 1992 in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, welches jedoch für den geplanten Geltungsbereich im Jahre 2009 offiziell aufgehoben wurde.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wird im Zuge der Bauleitplanverfahren sowohl eine Umweltprüfung durchgeführt als auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer voraussichtlichen Gesamtgeschoßfläche > 5.000 qm. Damit fällt das geplante Vorhaben in die unter der Nr. 18.6.1 i.V.m. Nr. 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Kategorie der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Die für die vorliegende Planung erforderlichen gutachterlichen Nachweise, u.a. die verkehrliche Erschließung des Plangebietes, die Auswirkungen der Einzelhandelsansiedlungen auf die bestehende Einzelhandelsstruktur der Stadt Stolberg, den Artenschutz etc. betreffend, werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren erbracht werden.

Wie auch bereits in der Sitzungsvorlage zu den (einfachen) Bebauungsplänen Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ und Nr. 165 An der Kesselschmiede / Tennishallen“ (siehe separater Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung) erläutert, sollen im Rahmen der Neuordnung der Einzelhandelsstruktur u.a. im Bereich Münsterbusch aber auch aufgrund wesentlicher geänderter (gesetzlicher) Rahmenbedingungen das „Zentrenkonzept Einzelhandel“ der Stadt Stolberg aus dem Jahr 2008 parallel zu den genannten Bauleitplanverfahren überarbeitet und fortgeschrieben werden.

Das hier geplante Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 166 „ZINCOLI-Gelände“ liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches (hier: Nahversorgungszentrum) und entspricht bzgl. der geplanten Fachmärkte A und B (Lebensmittelvollsortimenter und Drogeriemarkt) somit nicht dem aktuellen „Zentrenkonzept Einzelhandel“ der Stadt Stolberg und infolgedessen auch nicht den Kriterien des „Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes“ der Städteregion Aachen (STRIKT).

Der Arbeitskreis des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes der Städteregion Aachen (STRIKT) wird, wie die anderen hier zu beteiligten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren, bzw. im Laufe der Fortschreibung des „Zentrenkonzeptes Einzelhandel“ der Stadt Stolberg förmlich beteiligt werden.

### **c) Rechtslage:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Städteregionales Einzelhandelskonzept der Städteregion Aachen (STRIKT), Stand Oktober 2008

Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Stolberg, Stand September 2008

**d) Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens sowie sämtliche Kosten, die durch das Vorhaben entstehen, werden vom Investor übernommen. Dies wird durch einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sowie die sog. „Planungsvereinbarung“ (siehe Vorlage hierzu im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung) gesichert werden.

**e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten verschiedener Ämter.

i.A.



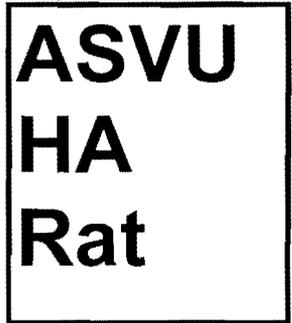
Pickhardt  
Leiter Fachbereich I





**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 24.01.2013 / 29.01.2013 / 29.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 7. / A) 6.**  
Betreff Bebauungsplan Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ sowie Nr. 165 „An der Kesselschmiede / Tennishallen“  
Hier Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB  
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat:**

- 1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,**
- 2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „An der Kesselschmiede / Tennishallen“ für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet zu beschließen,**
- 3. die Verwaltung mit der weiteren Bearbeitung der beiden Bebauungspläne zu beauftragen.**

**b) Sachverhalt:**

Um die Nahversorgung des Stadtteiles Münsterbusch langfristig zu sichern, bzw. die im Zentrenkonzept „Einzelhandel“ der Stadt Stolberg aus dem Jahr 2008 prognostizierten Entwicklungsmöglichkeiten für das „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“ nachhaltig umzusetzen, konnte im südlichen Bereich des Nahversorgungszentrums u.a. mit dem Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“, bzw. der Sanierung des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters an der Prämienstraße ein dauerhaftes Ergebnis geschaffen werden.

Um auch den nördlichen Bereich des Nahversorgungszentrums Münsterbusch langfristig in seiner Funktionalität zu sichern, soll u.a. im Bereich der Mauerstraße / Cockerillstraße mit dem Bebauungsplan Nr. 166 „ZINCOLI-Gelände“ der vorhandene Einzelhandelsstandort mit dem bestehenden großflächigen Lebensmittelvollsortimenter an der Mauerstraße, welcher eine wichtige Versorgungs- und Magnetfunktion für das gesamte Nahversorgungszentrum, bzw. weite Teile der Innenstadt darstellt, u.a. mit der Neuansiedlung eines Bau- und Gartenmarktes qualitativ ergänzt werden.

Der in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem Planvorhaben vorhandene Bau- und Gartenmarkt, soll im Zuge dieser Neuansiedlung einer neuen, zentrenverträglichen Nutzung zugeführt werden.

Des Weiteren befindet sich im Bereich „An der Kesselschmiede“ eine großräumige, private Immobilie (Tennishalle), für die die Stadt Stolberg in der Vergangenheit ebenfalls zahlreiche Investitionsanfragen zu verzeichnen hatte, die vorrangig in erster Linie auch potentielle Einzelhandelsansiedlungen betrafen.

Um in diesem, im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB, einer unkontrollierten Agglomeration von ggf. zentrenschädlichen Einzelhandelsansiedlungen und somit einer strukturschwächenden Veränderung der Versorgungsfunktion vorbeugen und folglich auch den bestehenden Einzelhandelsbetrieben eine gewisse Planungssicherheit bieten zu können, sollen im nördlichen Bereich des „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“, bzw. in dem angrenzenden Bereich An der Kesselschmiede „...zur *Erhaltung und Entwicklung (der) zentralen Versorgungsbereiche, (auch) im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden...*“<sup>1</sup> die Bebauungspläne Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ sowie Nr. 165 „An der Kesselschmiede / Tennishallen“ aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ umfasst die Flurstücke 394, 178, 337, 433, 434, 511, 431 sowie 457 (alle Gemarkung Stolberg, Flur 48); sämtliche Flurstücke sind im aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg aus dem Jahr 1981 gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 165 „An der Kesselschmiede / Tennishallen“ umfasst die Flurstücke 317 sowie 372 (teilw.) (alle Gemarkung Stolberg, Flur 48); sämtliche Flurstücke sind im aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg aus dem Jahr 1981 gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Bei den beiden Bebauungsplänen wird es sich um sog. einfache Bebauungspläne gem. § 9 (2a) BauGB handeln, welche lediglich festsetzen, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 (1) und (2) BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Gemäß § 30 (3) BauGB richtet sich jedoch die Zulässigkeit von Vorhaben, bzw. die Art ihrer baulichen Nutzung weiterhin nach § 34 BauGB.

Um wie oben erläutert, den notwendigen Erhalt, bzw. auch die Weiterentwicklung des „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“ langfristig gewährleisten zu können, aber auch zur beständigen Sicherung der bereits bestehenden Einzelhandelsansiedlungen, soll die Entwicklung in diesem Bereich planungsrechtlich gesteuert und infolgedessen in dem geplanten Bebauungsplanentwurf Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrelevanten Sortiment sowie im Bebauungsplan Nr. 165 „An der Kesselschmiede / Tennishallen“ Einzelhandelsansiedlungen vollständig ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollen in beiden Bebauungsplanentwürfen ergänzend Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Mauerstraße / Prämienstraße“ vorhandenen Einzelhandelsbetriebe werden aus Gründen des Bestandsschutzes auf ihren genehmigten Bestand (inkl. einer angemessenen Erweiterungsmöglichkeit), bzw. das von ihnen derzeit vertriebene Sortiment festgesetzt. Von einer weitergehenden, restriktiveren Einschränkung der Einzelhandelsbetriebe wird kein Gebrauch gemacht.

Anmerkung: im Rahmen der hier vorliegenden Bauleitplanverfahren, bzw. auch der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „ZINCOLI-Gelände“ soll die zwingend erforderliche Überarbeitung, bzw. Anpassung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel“ (Stand September 2008) für das gesamte Stadtgebiet erfolgen.

### **c) Rechtslage:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

---

<sup>1</sup> § 9 (2a) BauGB

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

**d) Finanzierung:**

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg neben den üblichen Verfahrenskosten und den unter Punkt e) genannten Aufwendungen für die Erarbeitung der Bebauungspläne sowie die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an.

**e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklung und Planung.

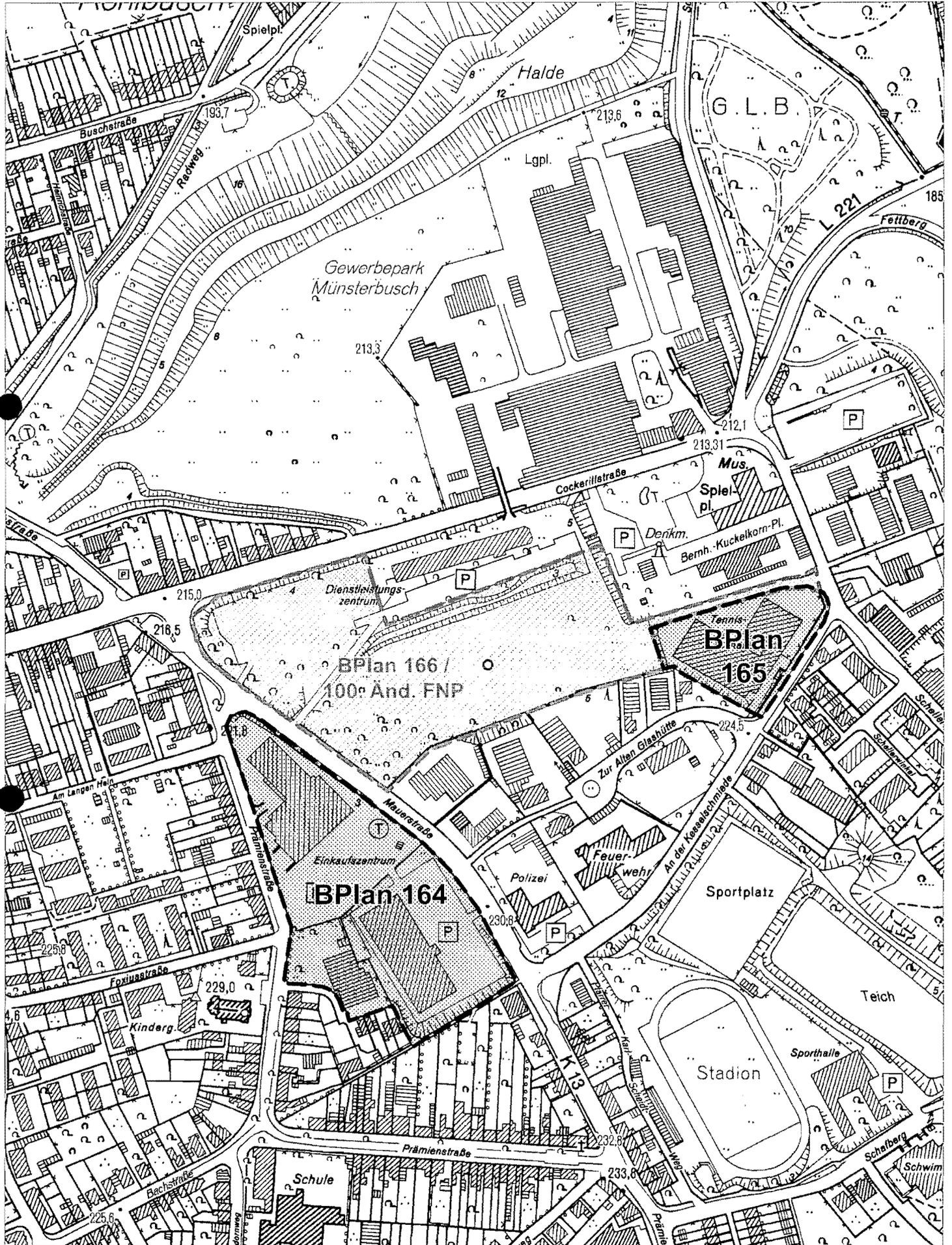
i.A.



Pickhardt  
Leiter Fachbereich I

# Übersichtsplan

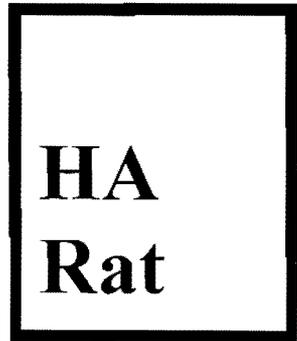
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166 "ZINCOLI-Gelände" sowie der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Stolberg - Münsterbusch



Datum 10.12.2012	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des                      Hauptausschusses / Rates  
am    29.01.2013 / 29.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr.    **A) 8. / A) 7.**  
Betreff                                        Wiederwahl einer Schiedsperson



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Wiederwahl des Herrn Horst Berzborn, Frackersberg 21, 52224 Stolberg, als Schiedsperson für den Bezirk III (Stadtteile Büsbach, Dorff, Elgermühle, Venwegen, Vicht, Zweifall, Breinigerberg, Vicht-Breinigerberg).**

**b) Sachverhalt:**

Die 8. Amtsperiode der im Bezirk III (Stadtteile Büsbach, Dorff, Elgermühle, Venwegen, Vicht, Zweifall, Breinigerberg, Vicht-Breinigerberg) tätigen Schiedsperson, Horst Berzborn, Frackersberg 21, 52224 Stolberg, endet am 11.02.2013.

Gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW) soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 2 SchAG NRW besagen, dass im Regelfall die jeweilige Wahlkörperschaft der Gemeinde niemanden zur Schiedsperson wählen oder wiederwählen wird, der im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann aber je nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abweichen.

Herr Berzborn hat am 14.02.2012 das 70. Lebensjahr vollendet, ist jedoch mit einer eventuellen Wiederwahl einverstanden.

Am 23.11.2012 feierte er sein 40-jähriges Dienstjubiläum als Schiedsperson. In diesen Jahren wurden von ihm viele Streitigkeiten innerhalb der Bevölkerung geschlichtet und damit das gedeihliche Zusammenleben der Bürger gefördert.

Durch die Bereitschaft des Herrn Berzborn, für eine weitere Wahlperiode als Schiedsperson zur Verfügung zu stehen, ist die wirkungsvolle Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson im Bezirk III (Stadtteile Büsbach, Dorff, Elgermühle, Venwegen, Vicht, Zweifall, Breinigerberg, Vicht-Breinigerberg) gesichert.

Die Voraussetzungen für eine Wiederwahl sind erfüllt, daher wird eine Wiederwahl seitens der Verwaltung befürwortet.

**c) Rechtslage:**

Die Wahl der Schiedspersonen (Schiedsmänner / Schiedsfrauen) deren Amtszeit 5 Jahre beträgt, obliegt gem. § 3 des Schiedsamtgesetzes NRW dem Rat der Stadt.

**d) Finanzierung:**

Pflichtaufgabe; Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

**e) Personelle Auswirkung:**

entfällt

I.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H.', written over a horizontal line.

(Wahlen)

Fachbereichsleiter 4



**c) Rechtslage:**

entfällt

**d) Finanzierung:**

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 16.11.2012, VÄI-Nr. 0603, wie folgt entschieden:

„Erhöhung des Bauauftrages Sanierung Bachufermauer Hermannstraße aufgrund einer größeren Einbindetiefe der Bohrpfähle“

**e) Personelle Auswirkung:**

entfällt

I.A.

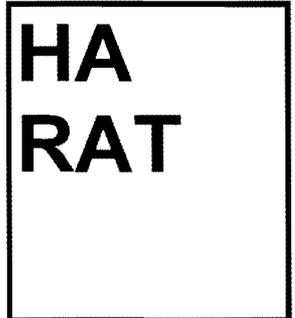


Kistermann  
Leiter Fachbereich 2

Datum 15.01.12	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

**VORLAGE**

Für die Sitzung des                      Hauptausschusses / Rat  
Am    28.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr.                A) 10.                      A) 9.  
Betreff                                        Sportzentrum Breinig / Wohngebiet  
    Corneliastraße / Schützheide  
    Hier: Weiteres Vorgehen /  
    Grundsatzentscheidungen



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, dass die Verwaltung das Projekt „Sportzentrum Breinig / Wohngebiet Corneliastraße/Schützheide“ wie im Sachverhalt geschildert weiterführt. Es wird im Einzelnen beschlossen:

1. Die Stadt Stolberg wird dem SV Breinig zur Realisierung der neuen Sportanlagen einen Baukostenzuschuss von 900.000 € gewähren, soweit durch den Verkauf der städtischen Grundstücke im Bereich der jetzigen Sportanlagen Einnahmen in der erwarteten Höhe (gemäß Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses aus Dez. 2010, zzgl. seitheriger Wertsteigerung von ca. 10%) durch die Stadt vereinnahmt werden. Der Zuschuss wird auf Anforderung und nach Vorlage von entsprechenden Kostennachweisen und nach Prüfung durch die Verwaltung sukzessiv nach Projektfortschritt ausgezahlt.
2. Sollten aufgrund von derzeit nicht abzusehender Probleme (z.B. Bergbaufolgen) der Verkaufserlös für die städt. Grundstücke nicht in der erwarteten Höhe erfolgen (unerwartete Aufwendungen), wird die Höhe des Baukostenzuschusses mit dem Verein neu verhandelt. Falls wider Erwarten kein Einvernehmen erzielt werden kann, besteht seitens des Vereins kein Anspruch auf einen Baukostenzuschuss.
3. Über den Baukostenzuschuss hinaus erwirbt die Stadt Stolberg das für die neuen Sportanlagen vorgesehene Grundstück. Der SV Breinig tritt den mit dem derzeitigen Eigentümer bestehenden Optionsvertrag an die Stadt ab.
4. Darüber hinaus gewährleistet die Stadt Stolberg den überwiegenden Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs der durch den Bau der Sportanlagen auf dem *städtischen Grundstück* erforderlich wird gemäß des vorliegenden und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplans. Geplant ist, dass die Stadt eine ca. 1,6 ha große Waldfläche der natürlichen Vegetation überlässt („Flammersau“, Gemarkung Zweifall, Flur 8, Flurstück 313). Die übrigen vom SV Breinig zu leistenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (0,7 ha große Obstwiese bei Breinigerberg, Maßnahmen für Steinkauz) bleiben davon unberührt.

5. Der SV Breinig ist Bauherr der Sportanlagen einschließlich Sportheim und aller Nebenanlagen (Parkplatz, Erschließung, Lärmschutz, Entwässerungseinrichtungen usw.). Der SV Breinig oder von ihm Beauftragte übernehmen alle Bauherrenaufgaben (Planung, Ausschreibungen, Vergaben, Projektsteuerung, Bauüberwachung usw.). Der oder die Projektbeauftragten des Bauherren sind namentlich zu benennen und unterliegen dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadt. Gleiches Verfahren gilt für eventuelle personelle Änderungen während der Projektlaufzeit.
6. Das Projekt „Wohngebiet Corneliastraße / Schützheide“ (B-Plan Nr. 152) wird nach ihrer Gründung von der „Stolberger Bauland GmbH (SBG)“ entwickelt.
7. Das noch ausstehende Bergbaugutachten ist kurzfristig zu beauftragen.

**b) Sachverhalt:**

Das Projekt „Sportzentrum Breinig / Wohngebiet Corneliastraße/Schützheide“ ruhte längere Zeit, da aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation der Stadt Stolberg und den damit verbundenen Bedenken der Kommunalaufsicht die Finanzierung der neuen Sportanlagen nicht rechtssicher dargestellt werden konnte, - unabhängig davon, dass die überwiegende Mehrheit des Rates das Projekt grundsätzlich sehr begrüßt, da es sowohl städtebaulich durch ein attraktives Wohngebiet in guter Lage, als auch sportpolitisch durch die Schaffung einer modernen Sportanlage stark zu einer positiven Stadtentwicklung beiträgt.

Ende August 2012 wurde der Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg von der Bezirksregierung Köln genehmigt, der im Rahmen des sog. „Stärkungspaktgesetzes“ aufgestellt werden musste. In der Folge konnte die Stadt Stolberg wieder eine Haushaltssatzung aufstellen (Bekanntmachung 20.11.12) und unterliegt nicht mehr dem „Nothaushaltsrecht“. Dies führt wiederum dazu, dass die Stadt haushaltsrechtlich wieder handlungsfähiger ist und auch berechtigt ist, Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf der alten Sportplatzflächen für den Bau neuer Sportanlage einzusetzen.

Aufgrund der gleichwohl angespannten Haushaltslage der Stadt und aufgrund der Möglichkeit, Einnahmen aus Projektentwicklungen in sehr hochpreisigen Lagen wie Breinig eventuell auch für die Sportentwicklung in weniger begünstigten Lagen zu verwenden, kann die Stadt nicht den gesamten Verkaufserlös aus der Wohngebietenentwicklung als Baukostenzuschuss auszahlen.

Ein Baukostenzuschuss von 900.000 € dürfte zusammen mit den seitens der Stadt erwartbaren Eigenmitteln des Vereins (sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit der Wohngebietenentwicklung, sonstige Geldmittel, (handwerkliche) Eigenleistungen, Geld- und Materialsponsoring usw.) ausreichen, um eine moderne Sportanlage mit Sportheim sowie allen nötigen Nebenanlagen zu errichten („zur Not“ auch in quantitativ und qualitativ reduzierter Form gegenüber der Ursprungsplanung). Auch ist ggf. ein schrittweiser Ausbau der Sportanlagen über einen längeren Zeitraum möglich.

Weiterhin beteiligt sich die Stadt, indem sie das Grundstück für die neuen Sportanlagen erwirbt sowie (teilweise) die ökologischen Ausgleichsverpflichtungen (für das dann städtische Grundstück) übernimmt. Hierzu gibt es einen bereits mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Landschaftspflegerischen Begleitplan, der Teil des Bebauungsplanverfahrens ist. Vorgesehen ist, einen Teil des städtischen Waldes (ca. 1,6 ha) aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es handelt sich um Flächen in der „Flammersau“, Zweifall.

Im Gegenzug zu ihren Beiträgen erhält die Stadt ein hochwertiges Baugebiet und eine moderne Sportanlage. Eine Sanierung der alten Sportanlagen erübrigt sich.

Unabhängig von der Frage, wer Eigentümer der Sportanlagen sein wird (ist noch zu prüfen), wird der SV Breinig Bauherr sein und alle Bauherrenaufgaben übernehmen.

Der SV Breinig hat zu diesem Konzept mit den genannten Rahmenbedingungen seine Zustimmung signalisiert.

Inzwischen beabsichtigt die Stadt Stolberg zusammen mit einem privaten Partner, eine Grundstücksentwicklungsgesellschaft nach dem bewährten Vorbild anderer Städte zu gründen („Stolberger Bauland GmbH - SBG“). Ziel ist die kurzfristige Entwicklung von Baugebieten (Wohnungsbau) in verschiedenen Stadtteilen Stolbergs. Die Stadt verspricht sich davon verschiedene Vorteile bei der Baulandentwicklung. Auf die entsprechenden Ratsvorlagen zur Gründung der SBG wird verwiesen. Somit macht es auch Sinn, das Projekt „Wohngebiet Corneliastraße / Schützheide“ mit der SBG zu entwickeln, das bislang von dem privaten Mitgesellschafter allein projektiert wurde. Anders als bisher würde die Stadt somit (noch) stärker in das Projekt und in die Entscheidungsprozesse der Projektentwicklung involviert. Die beabsichtigte Gründung der SBG wurde gem. Gemeindeordnung bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Wann die Gründung tatsächlich erfolgen kann, steht derzeit nicht fest.

Das Bauleitplanverfahren wurde bis 2011 schon relativ weit betrieben. Der nächste Verfahrensschritt wäre bereits die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB. Im Verfahren kam allerdings heraus, dass aufgrund von ober- und untertägigem Erzbergbau der Vergangenheit weiterer Untersuchungsbedarf besteht. Das vorliegende Gutachten reicht nicht aus, um eine Unbedenklichkeit bei der Ausweisung von Bauland in großen Teilen des Plangebietes zu attestieren. Die Bergbehörden fordern weitere Untersuchungen. Im Hinblick auf die möglichen Folgen einer nicht sorgsam vorgenommenen Überprüfung möglicher Bergbauauswirkungen sind diese Forderungen sehr ernst zu nehmen. Die Ergebnisse und Folgen aus den Bergbauuntersuchungen sind wesentlich für die grundsätzliche Machbarkeit des Projektes bzw. für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Es könnte sein, dass das Projekt nicht umsetzbar ist (technisch oder wirtschaftlich), da entweder die technischen Aufwendungen zur Abwehr möglicher Bergbauschäden unwirtschaftlich sind oder größere Teile des Gebietes nicht bebaut werden können, was das Projekt wirtschaftlich ebenfalls in Frage stellt. Wirtschaftliche Auswirkungen, die das Projekt nicht grundsätzlich in Frage stellen, könnten aber dazu führen, dass die Höhe des Baukostenzuschusses erneut überdacht werden muss. Um diese Fragen möglichst zeitnah zu klären, soll die SBG das nötige Gutachten unmittelbar nach ihrer Gründung beauftragen.

i.A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Datum 18.12.2012	Drucksache-Nr. 3679-2012
---------------------	-----------------------------

**VORLAGE****HA/RAT**

für die Sitzung des                      Hauptausschusses / Rat

am    29.01.2013 / 29.01.2013

Tagesordnungspunkt Nr.    **A) 11. / A) 10.**Betreff                                      Erweiterung Kita Corneliastr.66, Umbau/ Erw. U3  
hier: Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss / Rat beschließt, dass die notwendigen zusätzlichen Finanzmittel in Höhe von 35.000.- € für die Erkundungs- und Sicherungsarbeiten in Bezug auf tagesnahen Altbergbau für die U3-Erweiterung Kita Corneliastr. bereit gestellt werden.**

**b) Sachverhalt:**

Die Kita Corneliastraße soll durch Erweiterung des Bestandsgebäudes um zusätzliche Räume zur Betreuung von unter 3-jährigen Kindern erweitert werden.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurde die altbergbauliche Situation überprüft.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Grubenfeldes der ehemaligen Erzgrube Cornelia.

Damit sind bauordnungsrechtlich Untersuchungen zum Ausschluss einer Bergbauproblematik erforderlich.

Diese wurden in der Sitzung des Bauvergabeausschusses vom 18.01.2012 mit der Vergabe des Ingenieurauftrages zur geotechnischen Untersuchung angelassen.

Der Untersuchungsbericht des Ingenieurbüros Heitfeld-Schetelig wies Resthohlräume aus dem tagesnahen Bergbau nach; bis zu einer Höhe von ca. 2,30 m.

Diese befinden sich in ca. 20,00 - 30,00 m Tiefe.

In diesem Bereich ist ohne zeitliche Begrenzung mit Tagesbrüchen zu rechnen und daher relevant für das geplante Bauvorhaben.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden Sicherungsmaßnahmen in Form einer Verfüllung und Stabilisierung der Verbruchbereiche, mittels druckloser Verfüllung mit Estrichbeton, beauftragt.

Auf der Grundlage der bauordnungsrechtlichen Genehmigung mussten die o.g. Erkundungs- und Sicherungsarbeiten durchgeführt werden. Hierdurch entstanden Kosten von 35.000,00 € (gerundet).

Der ursprüngliche freigebbare Mittelansatz von 181.000,00 € ist somit, um den Betrag der o.g. Maßnahmen, auf 216.000,00 € zu erhöhen. Die Baumaßnahme kann dann entsprechend der Baugenehmigung , im Rahmen der angemeldeten Kosten, fortgeführt werden.

**c) Rechtslage:**

HOAI und VOB

**d) Finanzierung:**

Stellungnahme der Kämmerei :

Bei der Finanzposition 5.650085.500.300 / Sachkonto 7851000 - U3 Erweiterung Kita Corneliastr. - werden planmäßig Finanzmittel in Höhe von 181.000.- € vom Amt für Finanzwesen bereit gestellt.

Zusätzlich müssen, wie im Sachverhalt oben dargestellt, Finanzmittel in Höhe von insgesamt 35.000.- € bereit gestellt werden. Die Deckung erfolgt über die Finanzposition 5.510003.500.100 / Produktgruppe 3605 - Planung Schaffung U3 Plätze Tageseinrichtung für Kinder.

**e) Personelle Auswirkung:**

Die Maßnahme bindet Personal des Hochbauamtes trotz Einsatz externer Fachplaner in erheblichem Umfang.

I.A.



Kistermann  
Leiter Fachbereich 2

Datum 02.01.2013	Drucksache- Nr.
---------------------	--------------------

# HA Rat

## VORLAGE

für die Sitzung des                   Hauptausschusses/ Rates  
am   29.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr.    A) 12.                   / A) 11.  
Betreff                                Dienstanweisung Finanzbuchhaltung

### a) Beschlussvorschlag :

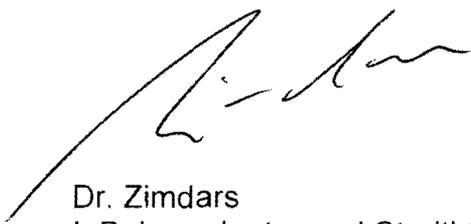
**Der Hautausschuss empfiehlt dem Rat, der Rat, der Rat beschließt, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Stolberg (Rhld.) gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW zur Kenntnis zu nehmen.**

### b) Sachverhalt:

In der neuen Gemeindehaushaltsverordnung hat der Gesetzgeber weitgehend auf Vorgaben verzichtet und den Gemeinden stärker als bisher die Möglichkeit eingeräumt, ihre Aufbau- und Ablauforganisation selbst nach den örtlichen Erfordernissen zu gestalten.

Die beigefügte Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Stolberg enthält die gemäß § 31 GemHVO erforderlichen Vorgaben und wurde vom Amt für Finanzwesen mit dem Amt für Prüfung und Beratung abgestimmt. Sie ersetzt die bis zum 31.12.2012 geltende Dienstanweisung für Kassengeschäfte vom 24.07.2006 und wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 erlassen. Gem. § 30 der o. g. Dienstanweisung ist diese gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 GemHVO dem Rat zur Kenntnis zu geben.

I.V.



Dr. Zimdars  
I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

A



# **DIENSTANWEISUNG**

**für die Finanzbuchhaltung**

**der Stadt Stolberg (Rhld.)**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung	6
§ 4 Aufgabenbereich Geschäftsbuchhaltung	6
§ 5 Aufgabenbereich Vollstreckung	7
§ 6 Aufgabenbereich Zahlungsabwicklung	8
§ 7 Allgemeines Zahlungsabwicklung	9
§ 8 Besondere Pflichten der Mitarbeiter in der Zahlungsabwicklung	10
§ 9 Verwaltung der Geldbestände	11
§ 10 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung	12
§ 11 Zahlungsverkehr	13
§ 12 Mahnwesen	15
§ 13 Geldverwaltung	15
§ 14 Sicherheit	15
§ 15 Schlüssel	16
§ 16 Buchführung	16
§ 17 Abschlüsse und Abrechnungsverkehr	17
§ 18 Behandlung von Anordnungen	17
§ 19 Belege	18
§ 20 Bewirtschaftung und Überwachung gemäß §§ 23 GemHVO	18
§ 21 Verwahrgeless	19
§ 22 Posteingänge	20
§ 23 Unterschriftsbefugnisse	20
§ 24 Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung	20
§ 25 Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung	21
§ 26 Freigabe von Verfahren	22

§ 27 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen	22
§ 28 Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung	23
§ 29 Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung	23
§ 30 In-Kraft-Treten	23

## Präambel

Am 1. Januar 2005 trat das Neue Kommunale Finanzmanagementgesetz in Kraft, das die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen zur Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens auf der Basis der kaufmännischen doppelten Buchführung verpflichtet. Die Stadt Stolberg hat die flächendeckende Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 1. Januar 2009 vollzogen.

Der Gesetzgeber hat die Gemeinden zum Erlass der örtlichen Regelungen über die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung und zur Bestimmung der Verantwortlichen für diese Aufgaben verpflichtet.

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 Abs. 1 GemHVO NRW die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden bei der Stadtverwaltung Stolberg zentral im Amt 20/21 wahrgenommen.

Die nachfolgende Dienstanweisung enthält die wesentlichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen für das NKF-orientierte Rechnungswesen der Stadt Stolberg.

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Dienstanweisung enthält die für die Stadt Stolberg (Rhld.) notwendigen näheren und ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).
- (2) Die Dienstanweisung gilt für den gesamten Geschäftsbereich in der Finanzbuchhaltung, soweit in der GemHVO NRW oder in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Finanzbuchhaltung tätig sind, haben sich mit den Vorschriften über die Buchführung (§27 GemHVO NRW) einschließlich der Vorschriften über die Anlagenbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung (§30 GemHVO NRW), den besonderen Vorschriften für ihr Aufgabengebiet und mit dieser Dienstanweisung vertraut zu machen. Wenn ihnen Vorschriften unklar oder nicht ausreichend erscheinen, ist die Entscheidung der bzw. des Vorgesetzten und falls erforderlich, die der Leitung des Amtes für Finanzwesen einzuholen.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt für Finanzwesen (A20/21) wahrgenommen. Ausgenommen hiervon sind die Einnahmen des Steueramtes, die vom Fachamt veranlasst werden.
- (2) Die Finanzbuchhaltung nimmt die ihr gesetzlich gemäß §93 GO NRW übertragenen eigenen und auftragsweise zu erledigenden Aufgaben wahr.  
Die Aufgaben umfassen
- die Buchführung (§ 27 GemHVO NRW),
  - die Zahlungsabwicklung (§ 30 GemHVO NRW),
  - die Mahnung und die Zwangsvollstreckung von öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen,
  - die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.
- (3) Der Finanzbuchhaltung können weitere Aufgaben durch den Bürgermeister übertragen werden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht entgegenstehen, dies im Interesse der Stadt Stolberg liegt, die eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden und gewährleistet ist, dass die weiteren Aufgaben bei der Prüfung der Finanzbuchhaltung mitgeprüft werden können. Die Vorschriften der GemHVO NRW gelten für die Erledigung dieser Aufgaben entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Neben dieser Dienstanweisung gelten folgende besondere Dienstanweisungen:
1. Dienstanweisung Handvorschüsse
  2. Dienstanweisung Zahlstellen
  3. Dienstanweisung Zahlstelle Stadtbücherei
  4. Dienstanweisung Zahlstelle Touristinfo
  5. Dienstanweisung Zahlstelle Hallenbad Glashütter Weiher
  6. Dienstanweisung Zahlstelle VHS
  7. Dienstanweisung des Vollstreckungsdienstes der Stadt Stolberg (Rhld.)
  8. Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich- rechtlichen Ansprüchen
  9. Dienstanweisung zum Betanken von Kraftfahrzeugen
  10. Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung
  11. Dienstanweisung zur zentralen Ressourcenverantwortung/ Budgetierung für Schulen der Stadt Stolberg (Rhld.)
  12. Dienstanweisung zur zentralen Ressourcenverantwortung/ Budgetierung für Kindertagesstätten der Stadt Stolberg (Rhld.)
  13. DA Servicestelle

### **§ 3 Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung**

- (1) Die Finanzbuchhaltung gliedert sich in die Bereiche „Geschäftsbuchhaltung“ (ehemalige Kämmererei), „Zahlungsabwicklung“ und „Vollstreckung“ (ehemalige Stadtkasse).
- (2) Die Fachaufsicht über die Finanzbuchhaltung führt der Kämmerer. Gemäß § 93 Abs. 2 GO NRW bestellt der Kämmerer einen Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung. Sobald der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung bzw. Zahlungsabwicklung gefährdet sieht, ist die Aufsicht nach § 31 Abs. 4 GemHVO NRW (Kämmerer) zu unterrichten.
- (3) Dem/Der Leiter/in des Amtes für Finanzwesen obliegt die Verantwortung und Leitung für die Finanzbuchhaltung. Bei Abwesenheit des/der Amtsleiters/Amtsleiterin vertreten die jeweiligen Abteilungsleiter/innen ihren Arbeitsbereich sowohl amtsintern als auch extern. Soweit eine Vertretung des Gesamtamtes notwendig sein sollte, wird sie vom Kämmerer im Einzelfall bestimmt.
- (4) Die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Leitung der Finanzbuchhaltung.
- (5) Soweit die gesetzlichen Vorschriften und diese Dienstanweisung nicht anderes bestimmen, trifft die Leitung der Finanzbuchhaltung (§ 93 Abs. 2 GO) die im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung der Finanzbuchhaltung erforderlichen Anordnungen.
- (6) Die Leitung der Finanzbuchhaltung hat u.a. alle Maßnahmen zu treffen, die eine höchstmögliche innere und äußere Sicherheit der Zahlungsabwicklung und die Liquiditätssicherung gewährleisten.
- (7) Die Aufgaben der Buchführung und der Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden.

### **§ 4 Aufgabenbereich Geschäftsbuchhaltung**

- (1) Die Geschäftsbuchhaltung gliedert sich in die Bereiche „Produktbezogenes investives Haushaltsmanagement/ Anlagenbuchhaltung/ Vermögens- und Schuldenmanagement“ sowie „Produkt-/ Kostenstellenbezogenes konsumtives Haushaltsmanagement/ Produktcontrolling/ KLR“ und „Geschäftsbuchführung (Bewirtschaftung)“.
- (2) Für die Regelung der Geschäftsbuchhaltung ist die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortlich.
- (3) Sobald die Leitung der Finanzbuchhaltung die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbuchhaltung gefährdet sieht, hat sie/er den Kämmerer gemäß § 31 Abs. 4 GemHVO NRW zu verständigen.

- (4) Die Aufgaben der Geschäftsbuchhaltung werden durch die ehemalige „Kämmerei“ im Amt für Finanzwesen wahrgenommen.
- (5) Im Bereich „konsumtives und investives Haushaltsmanagement“ werden insbesondere folgende Aufgaben mit der eingesetzten Buchungssoftware wahrgenommen:
- Erstellung und Pflege des Kontenplans
  - Abgrenzungsbuchungen
  - Erstellung und Pflege der Anlagenbuchhaltung (auf die entsprechende Dienstanweisung wird verwiesen)
  - Haushaltsplanung
  - Rückstellungen
  - die Verantwortung für den Jahresabschluss und konsolidierten Gesamtabchluss (die Erstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz mit Anhang einschließlich der Anlagen zum Anhang mit den notwendigen Vorarbeiten sowie die Konsolidierung der entsprechenden Jahresabschlussbestandteile und Anlagen der Aufgabenträger gemäß § 95 GO NRW)
- (6) Im Bereich der Geschäftsbuchführung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
- Buchführung
  - Erfassung von Stammdaten
  - Änderung von Stammdaten
  - Vorerfassung von Buchungsbelegen
  - Buchung von Belegen
  - Freigabe von Anordnungen
  - Buchungsperioden pflegen
  - Buchungsbelege aus Vorverfahren bearbeiten (Kuss-Server)
  - Erfassung von Aufträgen
  - Haushaltsüberwachung/ Budgetkontrolle
  - die Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf Geschäftspartnerkonten.

## **§ 5 Aufgabenbereich Vollstreckung**

- (1) Die Abteilung „Vollstreckung“ ist die für das Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Stolberg (Rhd.) und damit die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).  
Sie ist außerdem zuständig für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheid), für die eine Beitreibung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung rechtlich nicht zulässig ist.
- (2) Die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen wird von dieser Abteilung erledigt. Ihr obliegt die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Geldforderungen sowie die Festsetzung von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Säumniszuschlägen.

- (3) Privatrechtliche Forderungen der Stadt Stolberg sind von der Abteilung Zahlungsabwicklung aufgrund der erteilten Annahme-Anordnungen zu vereinnahmen. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Zahlungspflichtige durch die Abteilung Zahlungsabwicklung unverzüglich zu mahnen.
- (4) Die Beschaffung der Vollstreckungstitel sowie die weitere Verfolgung der privatrechtlichen Geldforderungen obliegen der Abteilung „Vollstreckung“. Wenn der Schuldner trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, hat die Vollstreckung unverzüglich die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung herbeizuführen (Titel, Klausel, Zustellung) und die Zwangsvollstreckung zügig zu betreiben. Soweit im Anschluss an die Buchung eine, auf Forderungserfüllung gerichtete, Maßnahme keinem Fachamt ausdrücklich zugewiesen ist, liegt die Zuständigkeit unmittelbar bei der Abteilung Vollstreckung. Soweit eine solche Maßnahme ausdrücklich einem anderen Fachbereich zugewiesen ist, liegt die Zuständigkeit unmittelbar auch bei diesem Fachbereich.
- (5) Die Abteilung Vollstreckung ist zuständig für Klageerwiderungen und Einsprüche im Rahmen gerichtlicher Mahnverfahren, für Klageverfahren, für Kostenfestsetzungsanträge, für Sicherheitsleistungen, für Beschwerden, Erinnerungen, einstweilige Aussetzungen, Vollstreckungsschutzanträge und Klagen im Rahmen der Vollstreckung.
- (6) Das Amt für Kinder, Jugendliche, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg ist zuständig, wenn nach § 7 UVG auf das Land übergegangene Unterhaltsansprüche trotz Mahnung nicht erfüllt werden. Grundsätzlich ist von den Möglichkeiten des gerichtlichen Mahnverfahrens Gebrauch zu machen.
- (7) Die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Stadt Stolberg werden in einer besonderen Dienstanweisung geregelt.

### **§ 6 Aufgabenbereich Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Zahlungsabwicklung, die Mahnung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen, sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden von der Abteilung „Zahlungsabwicklung“ erledigt.
- (2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zahlungsabwicklung obliegt insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung des Mahnverfahrens nach Fälligkeitsablauf, sowie die beschleunigte Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse.
- (3) Die Bearbeitungsregeln für Kleinbeträge werden vom Kämmerer auf Vorschlag des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung bestimmt.
- (4) Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen (§§ 30 und 31 GemHVO) und insbesondere

- die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Einzahlungen, Auszahlungen),
  - die zahlungsrelevante Bearbeitung,
  - die tägliche Abstimmung und Pflege der Bankkonten,
  - die Verwaltung der Finanzmittel einschließlich der Geldanlage aus nicht sofort benötigten liquiden Mitteln und die zentrale Liquiditätsplanung,
  - das Buchen der Einzahlungen und Auszahlungen auf Geschäftspartnerkonten und in der Finanzrechnung,
  - die „Offene-Posten-Verwaltung“ im Rahmen der Personenbuchhaltung (Geschäftspartner) einschließlich der Mahnungen,
  - das Buchen der durchlaufenden Gelder,
  - Stornierung von Buchungen,
  - Kontenpflege,
  - die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgeless),
  - die Abstimmung der Bankkonten und der Finanzrechnung (täglich und zum Stichtag 31. Dezember),
  - die Ermittlung der liquiden Mittel durch Abschluss der Finanzrechnungskonten zum Stichtag 31. Dezember
  - Sicherstellung der täglichen Liquidität
- (5) Die Zahlungsabwicklung ist für den kassenmäßigen Jahresabschluss zuständig. Dies hat in Abstimmung mit der Geschäftsbuchhaltung zu geschehen.
- (6) Die/Der Verantwortliche für die Forderungsbewertung gem. § 32 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO ist der Abteilungsleiter der Zahlungsabwicklung.
- Grundsätzlich ist eine pauschale Bewertung von Forderungen zulässig. Forderungen sollten in der Regel einzeln bewertet werden.
  - Forderungen sind vorsichtig zu bewerten. Erkenntnisse über Risiken und Verluste sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen, auch dann, wenn diese Erkenntnisse zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden.
  - Die Werteberichtigung aufgrund derartiger Informationen, insbesondere aus der Vollstreckung, ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zeitnah zu buchen.
- (7) Einzugsermächtigungen für städtische Konten dürfen lediglich von der Zahlungsabwicklung erteilt werden.

## **§ 7 Allgemeines Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Abteilung Zahlungsabwicklung führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Stolberg - Der Bürgermeister“ unter Hinweis auf die Dienststelle „Amt für Finanzwesen - Zahlungsabwicklung“. Soweit das Amt für Finanzwesen als Vollstreckungsbehörde handelt, führt sie ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Stolberg - Der Bürgermeister - als Vollstreckungsgläubiger“, „Stadt Stolberg – als Vollstreckungsbehörde“.

- (2) Der Zahlungsverkehr der Stadt Stolberg wird grundsätzlich zentral durch die Zahlungsabwicklung vorgenommen.
- (3) Außerhalb des Amtes für Finanzwesen dürfen Zahlgeschäfte (Annahme, Aufbewahrung und Weiterleitung von Geldmitteln) nur vorgenommen werden, wenn dies von den Vollziehungsbeamten im Rahmen erteilter Aufträge geschieht und soweit dies vom Kämmerer im Einzelfall genehmigt ist. Eine solche Genehmigung wird nur für Zahlstellen und Handvorschüsse erteilt, soweit solche Einrichtungen unumgänglich sind. Einzelheiten sind durch entsprechende Dienstanweisungen festzulegen.
- (4) Die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung ist in einem besonderen Aufgabenverteilungsplan geregelt. Sofern der Dienstbetrieb es notwendig erscheinen lässt, kann die/der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung im Einvernehmen mit dem Kämmerer von dem Aufgabenverteilungsplan abweichen.

### **§ 8 Besondere Pflichten der Mitarbeiter in der Zahlungsabwicklung**

- (1) Um die äußere und innere Sicherheit zu gewährleisten, hat die/ der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Wichtige Vorkommnisse, insbesondere der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, sind dem Kämmerer und dem Amt für Prüfung und Beratung sofort anzuzeigen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die rechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Unter Anderem sind sie verpflichtet,
  - in ihrem Arbeitsgebiet sorgfältig auf die Sicherheit zu achten,
  - die Bücher ordnungsgemäß zu führen und die Buchungen unverzüglich vorzunehmen,
  - darauf hinzuwirken, dass die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet werden,
  - für eine schnelle Abwicklung der durchlaufenden Gelder zu sorgen,
  - sich so zu verhalten, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet bleiben,
  - die/den Verantwortliche/n unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen droht in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten,
  - Mängel oder Unregelmäßigkeiten, auch solche außerhalb ihres eigenen Arbeitsgebietes, der/dem Verantwortlichen, erforderlichenfalls dem Kämmerer, mitzuteilen.
- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht erlaubt,
  - eigene Zahlungsmittel oder eigene Wertgegenstände in städt. Behältern aufzubewahren,
  - außerdienstlich oder außerhalb der Zahlungsabwicklungsräume ohne ausdrückliche Genehmigung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände von anderen, als für das Amt für Finanzwesen, anzunehmen oder für andere abzuheben, es sei denn, dass sie gesetzliche Vertreter des Einzahlers oder Empfängers sind,

- Anordnungsgeschäfte wahrzunehmen oder sich an ihrer sachlichen und förmlichen Vorbereitung zu beteiligen, es sei denn, der Sachverhalt kann nur von ihnen beurteilt werden.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Bücher, Belege und Akten nur dem Bürgermeister, dem Kämmerer, einem von diesen ausdrücklich Beauftragten oder den Prüfern des Amt für Prüfung und Beratung und der Gemeindeprüfungsanstalt vorzulegen. Anderen Personen ist die Einsicht in diese Unterlagen und der Aufenthalt in den Räumen der Zahlungsabwicklung nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse erkennbar ist.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die ihr Arbeitsgebiet betreffenden Vorschriften ständig zu informieren.

### § 9 Verwaltung der Geldbestände

- (1) Die von der Zahlungsabwicklung unterhaltenen Konten bei Kreditinstituten werden unter der Bezeichnung „Stadt Stolberg - Stadtkasse“ geführt. Zurzeit sind Konten bei folgenden Instituten eingerichtet:
- Sparkasse Aachen
  - VR-Bank eG
  - Deutsche Bank Stolberg
  - Commerzbank Stolberg
  - Dresdner Bank Stolberg
  - Postbank Köln
  - SEB-AG (Skandinaviska Euskilda Banken), Köln
  - NRW-Bank Düsseldorf
  - Sparkassen Köln-Bonn
  - Landesbank Baden-Württemberg
  - Bayrische Landesbank

Die Anzahl der Bankverbindungen, der Bargeldbestand sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe zu beschränken.

- (2) Die/Der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung ist ermächtigt, soweit es erforderlich ist, bei Geldinstituten Konten (Giro-, Tagesgeld-, Termingeld- oder Sparkonten) unter dem Namen der Stadt Stolberg zu eröffnen, zu schließen und Unterschriftsbefugnisse für die Konten zu erteilen. Hierzu gehört auch die Regelung der elektronischen Unterschriftsbefugnisse im Rahmen der Datenübertragung über das FTAM-Verfahren mit Ebics.
- (3) Zum Nachweis des Bestandes und der Veränderungen auf den für den Zahlungsverkehr bei den Kreditinstituten errichteten Konten kann für jedes Konto ein Kontogegenbuch geführt werden.

- (4) Die Verfügung über Guthaben durch Schecks, Überweisungsauftrag oder Abbuchungsermächtigung, sowie die Anerkennung des Standes der Postgiro und Bankkonten, stellen Geschäfte dar, für welche die Zahlungsabwicklung zuständig ist. Dies gilt auch für die formelle Einrichtung und Auflösung von Sparkonten und Tages- bzw. Festgeldkonten im Rahmen der für die einzelnen Kreditinstitute bestehenden Geschäftsbedingungen.
- (5) Die Verfügung über diese Guthaben und die Anerkennung, Einrichtung und Auflösung von Konten bedarf jeweils zweier Unterschriften. Dazu berechtigt sind der/die Verantwortliche der Finanzbuchhaltung, der/die Abteilungsleiter/in Zahlungsabwicklung oder einer von ihnen mit einem weiteren Bediensteten, der/ die vom Kämmerer schriftlich dazu ermächtigt ist.
- (6) Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar als Wechselgeld oder zur Auszahlung benötigt werden, sind auf das Bankkonto einzuzahlen und im übrigen in Geld- oder Panzerschränken oder anderen sicheren Behältnissen verschlossen aufzubewahren.
- (7) Geldbestände, die vorübergehend nicht benötigt werden, sind durch die/ den Verantwortliche/n der Finanzbuchhaltung so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind sie so anzulegen, dass die Sicherheit der Anlage vor Ertrag geht.
- (8) Barabhebungen von Sparbüchern sind unzulässig. Sparbücher sind mit folgendem Vermerk zu versehen:  
„Abhebungen erfolgen nur durch Gutschrift auf ein Girokonto der Stadt Stolberg“.
- (9) Die Sparbücher sind einmal jährlich den Kreditinstituten zur Zinsgutschrift vorzulegen.

## **§ 10 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung**

- (1) Die Zahlungsabwicklung hat darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Geldbestände rechtzeitig verfügbar sind. Die Liquiditätsplanung ist wirtschaftlich zu organisieren und durchzuführen.
- (2) Darüber hinaus kann der/ die Verantwortliche der Finanzbuchhaltung oder ein/ eine von ihm hierzu schriftlich bestellte/r Mitarbeiter/in, zur Abwendung von Liquiditätsengpässen, in erforderlichem Umfang Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Ermächtigung durch die Haushaltssatzung aufnehmen. Die hierfür notwendigen Gespräche mit den Geldinstituten werden im Beisein eines/ einer weiteren Mitarbeiters/ Mitarbeiterin der Finanzbuchhaltung geführt.
- (3) Weiterhin sind die Überwachung und die Rückzahlung der Kredite sicherzustellen.

## § 11 Zahlungsverkehr

- (1) Anerkannte Zahlungsmittel sind Bargeld (€- Wahrung), Schecks und EC-Karte.
- (2) Alle Zahlungsgeschafte sind grundsatzlich unbar abzuwickeln. Es darf Bargeld innerhalb der Barkasse durch die/den Verantwortliche/ n der Finanzbuchhaltung oder weitere Bedienstete, die vom Kammerer schriftlich dazu ermachtigt sind, angenommen werden.
- (3) Barauszahlungen sind nur in dringenden Ausnahmefallen und im Rahmen der Handvorschusse zulassig. Hieruber obliegt dem Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung die Entscheidung. Ausgenommen hiervon sind Auszahlungen im Rahmen des SGB XII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, die sofort zu leisten sind.
- (4) Auszahlungen im Rahmen des SGB XII konnen durch Barscheck erfolgen. Bei Auszahlung uber Barscheck ist dieser durch das Amt fur Finanzwesen zu erstellen und vom/ von der Abteilungsleiter/in Zahlungsabwicklung oder seiner /ihrer Vertretung und einem weiteren dazu ermachtigten Mitarbeiter zu unterschreiben. Den Hilfeempfangern werden die Barschecks in den Raumlichkeiten der Zahlungsabwicklung ausgehandigt. Der ausgehandigte Barscheck kann vom Hilfeempfanger nur bei der hiesigen Sparkasse eingelost werden.
- (5) Uber die Einrichtung von Zahlstellen und die Gewahrung von Handvorschussen entscheidet der Kammerer. Hierfur gelten die Dienstanweisungen fur Zahlstellen und Handvorschusse.
- (6) Auerhalb der Dienstraume durfen Barmittel und sonstige Zahlungsmittel nur von den Vollziehungsbeamten angenommen werden. Das Recht der Vollziehungsbeamten setzt einen entsprechenden schriftlichen Auftrag voraus. Bezuglich der Quittungserteilung ist entsprechend der Dienstanweisung „Vollstreckungsdienst“ zu verfahren.
- (7) Fur Bareinzahlungen und Barauszahlungen gelten folgende Regelungen:
  - Dem Zahlungspflichtigen/Einzahler ist uber den gezahlten Betrag eine Quittung zu erteilen. Die Quittungszweitschriften sind wie Belege aufzubewahren. Zur Quittungsleistung sind der Abteilungsleiter(in), sein Vertreter und die durch den Aufsichtsbeamten hierzu ermachtigten Bediensteten befugt.
  - Barauszahlungen sind durch den Empfangsberechtigten auf dem der Auszahlung zugrunde liegenden Beleg zu quittieren.
  - Uber die in bar ein- und ausgezahlten Betrage ist ein Kassenbuch zu fuhren. Das Kassenbuch besteht aus dem im Rahmen des SAP-FI-Verfahrens erstellten Tagesabschlusses der Barkasse.
  - Der Hochstbestand an Bargeld wird auf 3.000 Euro festgesetzt und ist in einer unter Verschluss zu haltenden Geldkassette aufzubewahren, die nach Dienstschluss im Panzerschrank zu deponieren ist.
  - Der uber diesen Betrag hinaus gehende Bargeldbestand ist bis zum Erreichen der maximalen Versicherungssumme von 15.000 € im Panzerschrank aufzubewahren

und dann von dem durch die Stadt Stolberg beauftragten Sicherheitsunternehmens abzuholen und auf das Girokonto 3820412 bei der Commerzbank Stolberg einzuzahlen.

- (7) Schecks sollen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können.
- (8) Der angenommene Scheck ist unverzüglich als Verrechnungsscheck zu kennzeichnen, wenn er diesen Vermerk nicht bereits trägt. Die Nummer des Schecks, das bezogene Kreditinstitut, die Kontonummer des Ausstellers, der Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchungsstelle hergestellt werden kann, sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen. Von der Führung des Schecküberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung des Schecks überwacht wird. Angenommene Schecks sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto der Stadt einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.
- (9) Name und der Schriftzug der zur Quittungsleistung Berechtigten sind durch Aushang im Dienstzimmer der/des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung und der sonstigen zur Annahme von Bargeld ermächtigten Bediensteten bekannt zu geben.
- (10) Geldsendungen, die durch Postanweisungen oder Postbarscheck eingehen, sind mit einem schriftlichen Vermerk, dass die Beträge dem Postgirokonto der Stadt Stolberg gutzuschreiben sind, der Post zurückzugeben.
- (11) Auszahlungen durch Schecks, auch durch Verrechnungsschecks, sind nur in dringenden Ausnahmefällen zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Auszahlungen im Rahmen des SGB XII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- (12) Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen.
- (13) Fällige eigene Forderungen sind, soweit rechtlich zulässig, gegen fällige Forderungen des Empfangsberechtigten aufzurechnen. Den Beteiligten sind Abrechnungen zu erteilen.
- (14) Einzahlungen sind auch ohne Anordnung anzunehmen, sofern dem keine Gründe entgegenstehen. Sie werden in den Klärungsbestand aufgenommen bis die zuständige Stelle die erforderliche Anordnung gefertigt hat. Kann keine Klärung erfolgen, wird das Geld an den Zahlungspflichtigen zurücküberwiesen oder im Haushalt vereinnahmt.
- (15) Durchlaufende Finanzmittel (§ 16 GemHVO) unterliegen ebenfalls der Anordnungspflicht und werden auf eigenen Konten verbucht.

## § 12 Mahnwesen

- (1) Die Mahnung und Beitreibung von sämtlichen städtischen Forderungen obliegt der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung. Die Forderungen werden pro Vertragskonto gemahnt. Für die Festlegung des maßgeblichen Mahnverfahrens ist der Fachbereich zuständig.
- (2) In begründeten Fällen kann zur vorübergehenden Aussetzung des Mahnverfahrens von der Finanzbuchhaltung bzw. vom Fachbereich eine Mahnsperre gesetzt werden. Liegen im Fachbereich Erkenntnisse über Mahnhinderungsgründe vor, sind diese der Finanzbuchhaltung mitzuteilen. Die Mahnfähigkeit ist nach Wegfall des Mahnspergrundes unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Überfällige Forderungen werden durch die Einstellungen im SAP-Fi System frühestens 14 Tage nach Fälligkeit gemahnt. Die Festsetzung der Mahngebühren und Säumniszuschläge erfolgt ebenfalls automatisiert per Sollstellung auf den Vertragsgegenständen. Bereits gemahnte Forderungen werden im Mahnlauf automatisch nach einer Frist von 25 Tagen nach der ersten Mahnung an die Vollstreckungsabteilung weitergeleitet.

## § 13 Geldverwaltung

- (1) Die Bestände im Kontokorrentverkehr sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Höhere Bestände sind - soweit möglich - als Tage- oder Termingelder anzulegen. Die Entscheidung über die Anlegung trifft der Kämmerer, der sich dabei der Mitwirkung der/des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung bedient.
- (2) Bestandsverstärkungen werden auf Vorschlag der/des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung vom Kämmerer angeordnet.

## § 14 Sicherheit

- (1) Außerhalb der Dienststunden sind die Räume verschlossen zu halten.
- (2) Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Nach Dienstschluss sind die Bücher und die Belege in verschließbaren Stahlschränken in der Zahlungsabwicklung aufzubewahren.
- (3) Die Wertgegenstände des Verwahrgeleses sind im Panzerschrank aufzubewahren. Ist eine andere Unterbringung angebracht, so ordnet sie der Kämmerer auf Vorschlag der/des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung an.
- (4) Die für den lfd. Dienstbetrieb nicht benötigten Vordrucke für Schecks und Überweisungsaufträge sind unter Verschluss zu halten.

- (5) Die Beförderung von Zahlungsmitteln (Geldtransporte) ist nur zulässig, wenn alle dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die Bedingungen der für die Diebstahl-, Transportraub- und Geschäftsraubversicherung abgeschlossenen Verträge sind zu beachten.
- (6) Die Bediensteten der Zahlstellen und Handvorschüsse haben bei Dienstschluss, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, den Barbestand unter Doppelschluss zu nehmen. Der Tagesbedarf an Bargeld ist in verschließbaren Behältern aufzubewahren.
- (7) Die Zahlungsabwicklung ist so einzurichten, dass für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Überfälle angemessen gesorgt ist. Zahlungsmittel sind gegen den unbefugten Zugriff sicher aufzubewahren und zu transportieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Zahlungsabwicklung betraut sind, sind mindestens einmal jährlich über die Verhaltensregeln bei Überfällen aufzuklären.

### **§ 15 Schlüssel**

- (1) Der Panzerschrank ist bei Nichtbenutzung immer zu verschließen. Das Verwahrgelass und die Geldkassette mit Barbestand (außerhalb der Öffnungszeiten) sind darüber hinaus im Panzerschrank unter Verschluss zu halten.
- (2) Die Schlüssel des Panzerschranks und der Geldkassette sind sicher unter Verschluss zu verwahren.
- (3) Der Doppelschlüssel des Panzerschranks (Ersatzschlüssel) ist beim Hauptamt in einem versiegelten Brief zu hinterlegen und in einem diebes- und feuersicheren Panzerschrank aufzubewahren. Das Hauptamt darf den vorgenannten Umschlag nur nach schriftlicher Zustimmung des Kämmerers herausgeben.
- (4) Über die Schlüssel zum Panzerschrank und zur Geldkassette ist ein besonderes Verzeichnis so zu führen, dass jederzeit nachgewiesen werden kann, wer im Besitz der Schlüssel ist. Die Übernahme eines Schlüssels ist im Schlüsselverzeichnis zu bescheinigen.
- (5) Der Verlust von Schlüsseln ist dem Kämmerer sofort anzuzeigen.

### **§ 16 Buchführung**

- (1) Die Zahlungsabwicklung ist für die gesamte Zeit- und Sachbuchführung zuständig. Sie bedient sich dazu des vorhandenen EDV-Systems.
- (2) Die Buchungsarbeiten der Zahlungsabwicklung werden nach dem SAP-FI-Verfahren ausgeführt.

- (3) Die Zahlungsabwicklung hat durch geeignete Maßnahmen zu überwachen, dass die Buchführung durch das EDV-System ordnungsgemäß abgewickelt wird. Die Überprüfung der Rechengrundlagen und -ergebnisse erstreckt sich auf die Übereinstimmung zwischen der Buchführung und dem Bestand, auf die Tagesabschlüsse, Zwischenabschlüsse und den Jahresabschluss. Der Ausfall der Datenstation ist unverzüglich dem Kämmerer und dem Amt für Prüfung und Beratung mitzuteilen.
- (4) Die Festlegung von Kennziffern, Schlüsseln und Nummernkreisen etc. als Grundlage der EDV-Buchführung erfolgt im Einvernehmen zwischen der/des Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung, dem EDV-Koordinator und Kämmerer. Die Bedeutung der verschiedenen Schlüssel hat die Zahlungsabwicklung in Verzeichnissen nachzuweisen.
- (5) Nur diejenigen Bedienstete, die Bücher zu führen haben, dürfen unter Beifügung ihres Namenszeichens in den Büchern streichen und berichtigen.

### **§ 17 Abschlüsse und Abrechnungsverkehr**

- (1) Die Richtigkeit des Tagesabschlusses ist von der/ dem Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter Zahlungsabwicklung zu prüfen und gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung zu bescheinigen. Die Prüfung des Tagesabschlusses hat auch die Abstimmung der Zahlwegsummen mit den Kontogegenbüchern zum Inhalt.
- (2) Die Sachbücher sind nach Ablauf des Haushaltsjahres abzuschließen.
- (3) Überschüsse und Fehlbeträge sind im Tagesabschluss auszuweisen.
- (4) Die Bediensteten der Zahlstellen und der Handvorschüsse sind dafür verantwortlich, dass alle Beträge ordnungsgemäß mit der Zahlungsabwicklung abgerechnet werden. Das Abrechnungsverfahren bestimmt die Dienstanweisung für Zahlstellen bzw. die Dienstanweisung für Handvorschüsse.

### **§ 18 Behandlung von Anordnungen**

- (1) Die dem Amt für Finanzwesen zugeleiteten Anordnungen sind darauf zu überprüfen, ob es sich um Originalausfertigungen handelt, die in der Form den bestehenden Vorschriften entsprechen. Sie erfolgen schriftlich. Bei den Anordnungen ist das Fälligkeitsdatum besonders zu beachten.
- (2) Im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist die geleistete Zahlung auf den Zahlungsanordnungen durch 2 Bedienstete zu bescheinigen. Außerdem werden die Anordnungen durch den Stempelaufdruck „Bezahlt“ oder „Gebucht am“ entwertet.

- (3) Zum Inhalt der Anordnungen gehören mindestens: Haushaltsjahr, PSP-Element, Sachkonto, ggfls. Kostenstellen, Betrag, Zahlungspflichtiger oder Empfänger, Fälligkeit, Zahlungsweg (bei unbarem Zahlungsweg mit Kontonummer und Bankleitzahl) sowie Zahlungsgrund.
- (4) Den Anordnungen sind begründende Unterlagen (Belege, Rechnungen, Vermerke) beizufügen.
- (5) Feststellungsbefugte und Anordnungsbefugte unterzeichnen grundsätzlich auf dem Vorkontierungsbeleg, sollte dieser nicht vorhanden sein auf dem aus der Finanzsoftware erzeugten Anordnungsbeleg.
- (6) Die Anordnungsbefugnis und Feststellungsbefugnis der Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung werden durch die Allgemeine Dienstanweisung sowie durch § 8 dieser Dienstanweisung geregelt.

### **§ 19 Belege**

- (1) Die Buchungen dürfen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden. Solche sind:
  - Anordnungen
  - Gutschrift- und Lastschriftbelege der kontoführenden Geldinstitute oder des Postgiroamtes.
- (2) Die Belege sind unverzüglich zu sortieren und nach Anordnungsnummer oder Belegnummern chronologisch abzulegen. Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, sind bei der ersten Buchungsstelle einzuordnen. Bei den anderen Buchungsstellen ist auf den Sachkonten ein entsprechender Hinweis erforderlich.
- (3) Die unerledigten Anordnungen sind ständig nach ihren Terminen und nach ihrer sachlichen Zugehörigkeit geordnet zu halten.
- (4) Die Bücher und die Belege des laufenden Haushaltsjahres sind in den Zahlungsabwicklungsräumen aufzubewahren und für die Prüfung des Jahresabschluss bereitzuhalten. Nach der Entlastung durch den Rat werden sie bis zum Ablauf der Fristen aufbewahrt. Die Zahlungsabwicklung überwacht die Aufbewahrungsfristen und veranlasst nach Abstimmung mit der Geschäftsbuchhaltung die Vernichtung der Belege, soweit sie nicht archivwürdig oder aufgrund der Gesetze dauernd aufzubewahren sind.

### **§ 20 Bewirtschaftung und Überwachung gemäß §§ 23 GemHVO**

- (1) Die Erträge der Gemeinde werden in Haushaltsüberwachungslisten (im automatisierten Verfahren der Buchungssoftware SAP) überwacht, die Einzahlungen ebenso, soweit sie Haushaltsansätzen und Ermächtigungsübertragungen des Finanzhaushalts zuzuordnen sind.

- (2) Die Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen wird in Haushaltsüberwachungslisten überwacht.
- (3) Ermächtigungsübertragungen werden in die Haushaltsüberwachungsliste für das Folgejahr als zusätzliche Ermächtigung vorgetragen.

## § 21 Verwahrgeless

- (1) Für das Verwahrgeless besteht Anordnungszwang. Einlieferungen und Auslieferungen dürfen nur aufgrund schriftlicher Einlieferungs- und Auslieferungs-Anordnungen erfolgen, für welche das jeweilige Fachamt zuständig ist.
- (2) Wertgegenstände sind bei der Zahlungsabwicklung in Verwahrung zu nehmen. Sie müssen bei der Einlieferung genau bezeichnet und gekennzeichnet sein. Die Zahlungsabwicklung hat die Wertgegenstände je nach Art auf Wert, Beschaffenheit, Echtheit, Vollständigkeit, Gewicht usw. zu prüfen. Bei besonderem Wert müssen sie bei der Einlieferung vom Einlieferer in Gegenwart der/des Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter oder seines Stellvertreters Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß verpackt und versiegelt werden.
- (3) Wertgegenstände dürfen nur gegen Empfangsbestätigung, Rückgabe der Hinterlegungsbescheinigung bzw. auf dem Postweg per Einschreiben mit Rückschein ausgeliefert werden.
- (4) Eingelieferte Kraftfahrzeugbriefe können zur kurzfristigen Vorlage beim Straßenverkehrsamt pp. durch die Zahlungsabwicklung vorübergehend gegen Quittung ausgehändigt und wieder zurückgenommen werden, ohne dass es einer Aus- und Einlieferungs-Anordnung bedarf. Nach Rückgabe des Briefes ist die Quittung wieder auszuhändigen.
- (5) Die Wertgegenstände sind getrennt nach einem von der Zahlungsabwicklung und der Geschäftsbuchhaltung festgelegten Kontenplan im Wertezeit- und im Wertesachbuch zu buchen. Die Bücher können für mehrere Jahre geführt werden. Wertpapiere und Urkunden über Beteiligungen der Stadt sind mit ihrem Nennwert, Wertzeichen mit dem aufgedruckten Wert, Wertgegenstände, soweit ihr Wert nicht feststeht, mit ihrem Schätzwert, alle sonstigen Wertpapiere und -gegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu buchen.
- (6) Die Wertsachkonten sind von der Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich mit der Gesamtwertfortschreibung abzustimmen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.
- (7) Fundsachen sind in das Verwahrgeless nur aufzunehmen, wenn es sich um besonders wertvolle Gegenstände handelt. Im Übrigen sind Wertgegenstände, soweit sie bei den Dienststellen der Stadtverwaltung eingehen, unverzüglich dem Amt für Finanzwesen zu übergeben.

- (8) Die Verwahrung der Wertgegenstände wird von der Geschäftsbuchhaltung durch Eintragung in die Übersichtsliste überwacht. Eine Einlieferungs- oder Auslieferungs-Anordnung ohne Kontrollvermerk der Abteilung Geschäftsbuchhaltung darf von der Zahlungsabwicklung nicht ausgeführt werden.
- (9) Der Jahresabschluss für das Verwahrge lass wird unter Federführung der Abteilung Geschäftsbuchhaltung erstellt.

### **§ 22 Posteingänge**

- (1) Die für die Vollstreckung und Zahlungsabwicklung bestimmten Sendungen sind unmittelbar und ungeöffnet an die Finanzbuchhaltung -Abteilung Zahlungsabwicklung/ Vollstreckung- zuzuleiten, von den dazu beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu öffnen und mit einem Eingangsstempel „Zahlungsabwicklung“ zu versehen.
- (2) Eingänge bei anderen Ämtern, denen Zahlungsmittel (Bargeld, Schecks) beigelegt sind, sind unverzüglich der Abteilung Zahlungsabwicklung/ Vollstreckung zuzuleiten.
- (3) Die für die Geschäftsbuchhaltung bestimmten Sendungen sind unmittelbar der Geschäftsbuchhaltung zuzuleiten und von den dazu beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu öffnen, mit einem Datumsstempel zu versehen und von entsprechendem Mitarbeiter abzuzeichnen.

### **§ 23 Unterschriftsbefugnisse**

- (1) Die internen Unterschriftsbefugnisse in der Finanzbuchhaltung werden von dem Kämmerer auf Vorschlag der Leitung des Amts für Finanzwesen geregelt.
- (2) Die elektronische Signatur wird im Rahmen der Datenübertragung im Bereich Zahlungsabwicklung genutzt.

### **§ 24 Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung**

- (1) Die Aufsicht und Kontrolle über die Finanzbuchhaltung erfolgt durch den Kämmerer oder den/die hierfür Bestellte/n. Diese/r hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung beachtet werden.
- (2) Der Kämmerer hat mindestens einmal jährlich unvermutet die Zahlungsabwicklung zu prüfen. Die Finanzbuchhaltung ist dauerhaft unterjährig zu überwachen. Überwacht das Amt für Prüfung und Beratung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden. Hat im laufenden Jahr eine

überörtliche Prüfung stattgefunden, kann auf eine Bestandsaufnahme verzichtet werden. Beim Ausscheiden des/der Verantwortlichen der Finanzbuchhaltung hat eine zusätzliche Prüfung stattzufinden. Unabhängig hiervon kann das Amt für Prüfung und Beratung weitere Prüfungen durchführen.

- (3) Dem Amt für Prüfung und Beratung sind alle wesentlichen Festlegungen unverzüglich mitzuteilen.

Hierzu zählen z.B.:

- Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit
- Freigabeberechtigungen im Rahmen der Geschäftsbuchführung
- Berechtigung im Rahmen der Zahlungsabwicklung

Der Umfang der Berechtigungen ist ebenfalls mitzuteilen.

### **§ 25 Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung**

- (1) Für den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (DV) sind die Vorschriften der GemHVO anzuwenden. Daneben sind die Grundsätze der geordneten Buchführung (GoB) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssystem (GoBS), sowie die Ordnungsvorschriften der §§ 238, 239, 257 und 261 HGB und die §§ 145 bis 147 Abgabenordnung zu beachten:

Insbesondere gilt:

- Die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein sowie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (Beleg- und Journalfunktion).
- Die Geschäftsvorfälle sind so zu verarbeiten, dass sie geordnet darstellbar sind und einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage gewährleisten (Kontenfunktion).
- Die Buchungen müssen einzeln und geordnet nach Konten und diese fortgeschrieben nach Kontensummen oder Salden sowie nach Abschlussposition dargestellt und jederzeit lesbar gemacht werden können.
- Ein sachverständiger Dritter muss sich in dem jeweiligen Verfahren der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Kommune verschaffen können.
- Das Verfahren der DV-Buchführung muss durch eine Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte nachweist, verständlich und nachvollziehbar gemacht werden.
- Für die Einhaltung der GoB und GoBS ist bei der DV-Buchführung die Finanzbuchhaltung verantwortlich. Für die/den Verantwortliche/n der Finanzbuchhaltung gilt gleiches.

- (2) Als DV-gestütztes Buchführungssystem wird nachfolgend eine Buchführung bezeichnet, die insgesamt oder in Teilbereichen kurzfristig oder auf Dauer unter Nutzung von Hardware und Software auf DV-Datenträgern geführt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass während der Dauer der DV-Speicherung die Bücher, Belege und sonst erforderlichen Aufzeichnungen jederzeit innerhalb einer angemessenen

Frist verfügbar und lesbar gemacht werden können. Zu den DV-Datenträgern gehören neben den magnetischen Datenträgern insbesondere auch elektro-optische Datenträger. Da die Erstellung der Mikrofilme mit Hilfe des COM-Verfahrens (Computer-Output-Microfilm) die integrierte Fortsetzung des EDV-Verfahrens ist, unterliegt dieses Verfahren gleichermaßen den GoBS.

### **§ 26 Freigabe von Verfahren**

- (1) In der automatisierten Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung dürfen nur freigegebene Programme eingesetzt werden. Ein Programm muss den für den Vollzug der Aufgaben geltend, speziellen rechtlichen und sachlichen Regelungen sowie den GoBS entsprechen.
- (2) Die Programme müssen dokumentiert und vom jeweiligen Fachamt geprüft und freigegeben sein. Durch Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig erfasst werden und nach erfolgter Buchung nicht unbefugt (d.h. nicht ohne Zugriffsschutzverfahren) und nicht ohne Nachweis des vorausgegangenen Zustandes verändert werden können. Die Freigabe soll dauerhaft nachvollziehbar sein und bestätigen, dass die gesetzlichen und örtlichen Regelungen eingehalten werden. Die Testberichte, in den Art, Umfang und Ergebnisse festgehalten werden, sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Für die jeweils eingesetzte Programmversion ist ein Testat vorzuhalten. Die Prüfung kann auch durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.
- (3) Das Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen wird separat gepflegt.

### **§ 27 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen**

- (1) Geschäftsvorfälle bei DV-Buchführungen gelten als ordnungsgemäß gebucht, wenn sie nach einem Ordnungsprinzip vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert sind.  
Dies bedeutet, dass die DV-Buchung in der Abteilung Geschäftsbuchhaltung mit einer Anordnung gebucht wird, durch einen anderen Mitarbeiter kontrolliert und unterschrieben wird. Zusätzlich erfolgt eine Freigabe für Auszahlungen und Einzahlungen seitens der Abteilung Geschäftsbuchhaltung, die durch die Zahlungsabwicklung ausgezahlt oder vereinnahmt wird. Die Anordnungen sind Protokolle, die aufbewahrt werden müssen.
- (2) Um die zeitnahe und periodengerechte Erfassung eines Geschäftsvorfalles sicherzustellen, muss der Zeitpunkt der Buchung in der Verfahrensdokumentation definiert sein. Werden erfasste Daten vor dem Buchungszeitpunkt, z.B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit korrigiert, braucht der ursprünglich gespeicherte Inhalt nicht feststellbar zu sein.  
Werden Merkmale (Belegbestandteile, Kontierung) einer erfolgten Buchung verändert, so muss der Inhalt der ursprünglichen Buchung feststellbar bleiben, z.B. durch Aufzeichnungen über durchgeführte Änderungen (Storno- oder Neu-

Buchungen). Diese Änderungsnachweise sind Bestandteil der Buchführung und aufzubewahren.

### **§ 28 Identifikation innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung**

- (1) Die DV-Buchführung hat dem Prinzip zu entsprechen, dass ein sachlicher und ein zeitlicher Nachweis über sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erbracht werden muss.
- (2) Die Datensicherheit, inklusive eines Datensicherungskonzeptes ist Gegenstand einer eigenen Dienstanweisung.

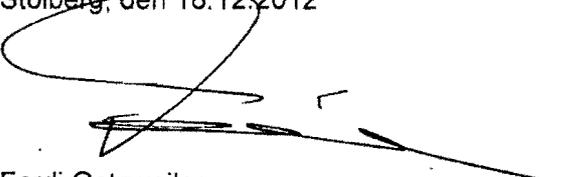
### **§ 29 Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung**

- (1) Die Anwendung und Entwicklung von Programmen sind strikt zu trennen. Wer Daten in der Finanzbuchhaltung erfasst, verarbeitet und ausgibt, darf keine System- oder Anwendungsprogrammierungen vornehmen können und umgekehrt.
- (2) Die Anwendung ist nur durch die Mitarbeiter des Amtes für Finanzwesen durchzuführen. Dagegen obliegt die Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Geschäftsbuchhaltung beim Amt 16, Amt für EDV.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ist dem Rat gemäß § 31 (1) Satz 3 GemHVO NRW zur Kenntnis zu geben. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung für Kassengeschäfte vom 24.07.2006 außer Kraft gesetzt.

Stolberg, den 18.12.2012



Ferdi Gatzweiler  
Bürgermeister

Datum 07.01.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**VORLAGE**

für die Sitzung des                      Hauptausschusses / Rates

am    29.01.2013  
Tagesordnungspunkt Nr.    **A) 13.                      / A) 12.**

Betreff                                      Breitbandversorgung Stadtgebiet und Gewerbegebiet  
   „Camp Astrid“



---

**a) Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Hauptausschuss / Der Rat nimmt den aktuellen Sachstand zur Breitbandversorgung des Stadtgebietes und des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit Netzbetreibern ein nachhaltiges Lösungskonzept für eine zukunftsfähige Breitbandversorgung im Stadtgebiet und in den Gewerbegebieten zu erarbeiten.**
- 2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt, dass bei künftigen städtischen Tiefbauarbeiten und / oder Tiefbauarbeiten der Versorgungsunternehmen grundsätzlich nach Möglichkeit und bei Bedarf ein für die Verlegung von Glasfaserleitungen geeignetes Leerrohr in das Erdreich zu verbringen ist.**
- 3. Der Rat bittet die Camp Astrid GmbH & Co. KG ein Telekommunikationsunternehmen mit der Anbindung des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ an ein breitbandfähiges Netz zu beauftragen.**

**b) Sachverhalt:**

**1. Anlass / Entwicklung neuer Medien**

Die Entwicklung neuer Medien und die damit einhergehende Nutzung neuer Kommunikationswege hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen. Hier ist insbesondere die Nutzung des Internets mit seinen nahezu unbegrenzt erscheinenden Möglichkeiten des Datenaustausches und der damit einhergehenden Informationsgewinnung zu nennen.

Während nahezu jeder Haushalt im Stadtgebiet die Möglichkeit zur Inanspruchnahme

eines Internetanschlusses besitzt; ist die Versorgung mit einem sogenannten „schnellen Internetzugang“ / „Breitband-Internetzugang“, welcher einen hohen Datendurchsatz ermöglicht, in manchen Stadtgebieten mangelhaft.

Viele Anwendungen im privaten und gewerblichen Bereich machen einen hohen Datendurchsatz erforderlich, da diese immer vielfältiger und umfangreicher geworden sind.

Diese Entwicklung wird nach vielfältiger Meinung nicht nur anhalten, sondern sich in den nächsten Jahren noch beschleunigen. Für viele private Nutzer, insbesondere jedoch im beruflichen und gewerblichen Bereich, gilt schon heute ein zeitgemäßer Zugang zu neuen Medien als unabdingbar.

Bereits heute ist die Möglichkeit eines zeitgemäßen Zuganges zu neuen Medien vor Ort für viele Gewerbetreibende, in zunehmendem Maße auch für junge Familien zu einem entscheidenden Standortkriterium geworden.

Diese Einschätzung wird nicht nur von Europäischer Union, der Bundesregierung und der Landesregierung geteilt (sog. Breitbandinitiativen), sondern durch zunehmende Anfragen zur Leistungsfähigkeit entsprechender Netze untermauert.

Hier sind insbesondere potentiell ansiedlungswillige Unternehmungen im Gewerbegebiet „Camp Astrid“ zu nennen, jedoch zunehmend auch Anfragen bereits ansässiger Unternehmen und von Privathaushalten.

Aus dem Bereich des Gewerbes können hier als Beispiele Unternehmen aus der IT-Branche und aus der Logistikbranche genannt werden, für die heute eine hohe Datentransferrate von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Bei den Privathaushalten wird immer deutlicher, dass hier immer häufiger eine „gemischte Nutzung“, sowohl für private, als auch für berufliche Zwecke vorliegt und von vielen Arbeitgebern, Universitäten etc. vorausgesetzt wird.

Dies verdeutlicht, dass es Aufgabe der Verwaltung sein muss, in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Netzbetreibern eine möglichst flächendeckende und zukunftsfähige Breitbandversorgung zu gewährleisten.

## **2. Ist-Zustand**

Im Gewerbegebiet „Camp Astrid“ wurde bei dessen Erschließung seitens der Deutschen Telekom eine Datenleitung verlegt, die keine zeitgemäße Nutzung des Internets ermöglicht.

Die Datendurchsatzmenge bei einem digitalen Teilnehmeranschluss (DSL) beträgt ca. 2 Mbit / s.

Viele Gewerbe benötigen aufgrund des Einsatzes sehr umfangreicher Anwendungen schon heute eine wesentlich höhere Datendurchsatzmenge.

Im übrigen Stadtgebiet ist das Bild sehr unterschiedlich.

Während die Möglichkeit der Bereitstellung von DSL-Anschlüssen nahezu flächendeckend

möglich ist, stellt sich die Verfügbarkeit von Anschlüssen mit einem Datendurchsatz zwischen 6 und 16 Mbit / s anders dar:

Während in den Ortsteilen Breinig und Gressenich von einer guten Infrastruktur gesprochen werden kann, die einen sogenannten „schnellen Internetzugang“ für viele Haushalte ermöglicht, besteht dieses Angebot in den Ortsteilen Dorff, Zweifall, Venwegen, Werth und Schevenhütte nicht, bzw. nahezu nicht.

In den übrigen Ortsteilen ist ein Netzausbau stark verbesserungswürdig. So verfügen beispielsweise im Ortsteil Büsbach ca. 55% der DSL-Anschlüsse über einen Datendurchsatz von weniger als 2 Mbit / s.

### **3. Technische Varianten**

Nachfolgend sind die wichtigsten technischen Varianten aufgezeigt, die eine zeitgemäße Bereitstellung von Breitband-Internetanschlüssen gewährleisten können.

#### **3.1 Telefonnetz**

Bisher erfolgt der Zugang zum Internet hauptsächlich über das Telefonnetz, welches überwiegend auf im Erdreich verlegte Kupferleitungen basiert.

Der Vorteil besteht darin, dass nahezu alle Haushalte über einen Telefonanschluss verfügen, die Infrastruktur bereits vorliegt und geringe Investitionskosten anfallen.

Im Rahmen der Breitbandversorgung kommt bei Internetzugängen, welche das Telefonnetz nutzen, überwiegend die sogenannte DSL-Technologie zum Einsatz.

Diese ist jedoch nur zur Überbrückung relativ kurzer Distanzen geeignet.

Bei der Übermittlung von Daten muss, um einen hohen Datendurchsatz zu ermöglichen, die Anbindung an andere Technologien erfolgen („Hybridtechnologie“).

Die können beispielsweise Richtfunk- oder Lichtwellenübertragungstechnologien sein.

Es erfolgt also der Internetanschluss über die bereits vorhandene Telefonleitung, jedoch wird die weitere Datenübermittlung für mehrere Anschlussnehmer ab einem „Sammelpunkt“ mittels anderer Technologie ermöglicht, da die vielfach verlegten Kupferfernleitungen für einen breitbandfähigen Transport von Daten im Gegensatz zu Glasfaserleitungen i. d. R. nicht geeignet sind.

Gemäß Auskunft der Deutschen Telekom ist künftig auch eine Leistungssteigerung vorhandener Kupferleitungen mittels des sog. „Vectoring-Verfahrens“ möglich, welches eine Abschirmung der bereits verlegten Kupferleitungen gegen leitungsfremde Daten aus benachbarten Netzen gewährleistet und so einen höheren Datendurchsatz ermöglicht, denkbar.

#### **3.2 Glasfasernetz**

Bei einem Glasfasernetz handelt es sich um die Anbindung mittels erdverlegter Glasfaserleitung, welche Daten mittels Lichtwellen überträgt und einen sehr hohen

Datendurchsatz ermöglicht.

Es handelt sich hierbei um sogenannte FFTB- (Fibre To The Basement) oder FTTH- (Fibre To The Home) Anschlüsse, bei der die Lichtwellenleitung bis direkt zum Kunden führt.

Hier sind jedoch hohe Investitionskosten notwendig, da diese Technologie flächendeckend noch nicht zur Verfügung steht. Aktuell sind deutschlandweit lediglich ca. 1 Million Haushalte an diese Technologie angeschlossen.

Aus aktueller Sicht erscheint diese technische Lösung als langfristig erstrebenswert, wenngleich sie aufgrund relativ hoher Investitionskosten nicht schnell zu realisieren sein wird.

### **3.3 Anbindung über Kabel-TV**

Bei dieser Technologie wird das vielerorts vorhandene Netz des Kabelfernsehens genutzt. Hier können nahezu die gleichen Vor- und Nachteile aufgezeigt werden, wie bei der Nutzung vorhandener Telefonnetzverbindungen.

### **3.4 Satellit**

Hier erfolgt die Anbindung ans Internet via Satellit, ähnlich wie beim TV-Empfang via Satellit.

Diese Technologie steht gemäß Aussage diverser Anbieter nahezu flächendeckend zur Verfügung.

Für eine entsprechende Anbindung ist „freie Sicht“ auf den Satelliten erforderlich.

Für öffentliche Haushalte entstehen nahezu keine Investitionskosten, für Anschlussnehmer nur in begrenztem Umfang (Satellitenanlage usw.)

Diese Technologie eignet sich in besonderem Maße für sehr abgelegene Gebiete oder für einzelne (z. B. landwirtschaftlich genutzte) Liegenschaften.

Als gravierende Nachteile sind jedoch zu nennen, dass es sich hierbei um eine Technologie handelt, für die noch keine flächendeckenden Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung vorliegen.

Als gravierende Nachteile sind bei dieser Technologie jedoch mögliche witterungsbedingte Einflüsse (geringerer Datendurchsatz), sowie relativ hohe Latenzzeiten zu nennen.

Da ein Signal via Satellit übertragen wird, benötigt dessen „Transport“ wesentlich länger, als eine vergleichbare Übertragung über eine erdverlegte Leitung.

Bei einer Übertragung mittels DSL-Verbindung kann mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 200 ms gerechnet werden.

Bei der Nutzung der Satellitentechnologie sind es bis zu 700 ms.

Dies macht deutlich, dass die Satellitentechnologie für viele Echtzeitanwendungen im beruflichen wie privaten Bereich derzeit nur eingeschränkt, bzw. nicht geeignet ist.

### **3.5 Terrestrische Lösungen**

Hierbei handelt es sich um diverse Varianten der Nutzung des Mobilfunknetzes für den

Zugang zum Internet.

Hierbei unterscheidet man in großflächige (Zugang für viele Anschlussnehmer, sog. „Wireless Metropolitan Area Networks“ / WMAN) und einzelne Anschlüsse.

Als wichtigste Technologie für einzelne Anschlüsse kann hier die LTE-Technologie genannt werden ( LTE = Long Term Evolution).

Hierbei handelt es sich um eine Weiterentwicklung des bekannten UMTS-Standards im Mobilfunk.

Eine Steigerung des Datendurchsatzes wird bei dieser Technologie insbesondere dadurch erreicht, dass mit einem Signal mehrere Bits übertragen werden können (sog. „Packen“ / „Quadraturamplitudenmodulation“).

Diese Technik findet auch bei anderen Technologien Anwendung, wie z. B. bei der DSL-Technologie.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Menge des Datendurchsatzes stark von der Entfernung des Endgerätes zur LTE-Basisstation abhängen kann.

Die LTE-Technik ist, wegen der künftig geplanten hohen Verfügbarkeit und der nicht vorzunehmenden Erdarbeiten eine für öffentliche Haushalte ebenfalls kostengünstige Alternative.

Auch mittels dieser Technologie könnten unterversorgte Gebiete oder nicht angeschlossene Liegenschaften abgedeckt werden.

Allerdings wird der Ausbau dieser Technologie in nennenswertem Umfang gemäß den Angaben verschiedener Anbieter erst im Laufe des Jahres 2013 zur Verfügung stehen.

In wie weit hier eine entsprechende Kundennachfrage besteht, bleibt jedoch abzuwarten.

Aus Gesprächen mit Gewerbetreibenden werden als negativ gewertete Aspekte sehr häufig Bedenken hinsichtlich unzureichender Datensicherheit, schwankender Netzabdeckung, sowie bei Wartungsarbeiten fehlende Verfügbarkeit genannt.

#### **4. Derzeitiges und weiteres Vorgehen der Verwaltung**

##### **4.1 Stadtgebiet**

Aus heutiger Sicht sollte mittel- bis langfristig die sicherste, bürgerorientierteste und zukunftsfähigste Variante der Internatanbindung gewählt werden, welche über genügend Kapazitäten verfügt, um künftige technische Neuentwicklungen aufzufangen und so die Stadt Stolberg als interessanten Wohn- und Gewerbestandort zu festigen, bzw. auszubauen.

Nach heutigem Stand wird dies zweifelsfrei die Anbindung mittels Glasfasertechnik sein.

Um die Kosten für die Verlegung künftiger Leitungen möglichst kostengünstig und für den Bürger möglichst störungsfrei zu gestalten, könnte bei künftigen eigenen Tiefbauarbeiten und bei Verlegungsarbeiten von Versorgungsunternehmen ein entsprechendes Leerrohr mitverlegt werden.

Dies hätte den Vorteil der Kostenersparnis, ggf. ließen sich bei der Bereitstellung eigener Leerrohre Einnahmen erzielen, da interessierte Anbieter eigene Verlegungskosten einsparen würden.

Hierzu sind jedoch noch umfangreiche Gespräche mit dem hiesigen Fachbereich 2 und den Telekommunikationsunternehmen zu führen, um technische Realisierbarkeit und Bedarf abzuklären.

Da die flächendeckende Verlegung von Glasfaserleitungen nicht bald realisiert werden kann, sind jedoch auch andere Technologien (z. B. als vorübergehende „Insellösungen“) durchaus erstrebenswert.

I/80 hat mit diversen Anbietern wie der Deutschen Telekom, Unity Media, Net Aachen, Vodafone, Tooway Kontakt aufgenommen und bereits erste Gespräche geführt, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche technischen Lösungsmöglichkeiten für die einzelnen Ortsteile und das Gewerbegebiet „Camp Astrid“ vorliegen. Ebenfalls wurde mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund Kontakt aufgenommen.

Aus den bisher erfolgten Gesprächen wurde bereits deutlich, dass im gesamten Stadtgebiet mittelfristig keine ausreichende Netzabdeckung vorliegen wird, wenn die Verwaltung entsprechende Maßnahmen nicht begleitet, bzw. initiiert.

Unabhängig von der jeweiligen Lösungsvariante ist die Finanzierbarkeit ein entscheidendes Kriterium.

Diverse Förderbanken stellen zinsgünstige Darlehen oder / und Zuschüsse bereit. Diese sind jedoch von den Gegebenheiten vor Ort, sowie der jeweilig angestrebten technischen Umsetzung abhängig.

Hierzu sind weitere intensive Gespräche mit Netzbetreibern und Fördergebern notwendig. Ggf. ist zu einem späteren Zeitpunkt ein unabhängiges Planungsbüro mit einer entsprechenden Studie zu beauftragen.

So bald weitere Informationen und Lösungsmöglichkeiten für die Verbesserung einzelner Ortsteile und des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ vorliegen, wird die Verwaltung den Hauptausschuss / den Rat umgehend informieren.

#### **4.2 Gewerbegebiet „Camp Astrid“**

Bei der Anbindung des Gewerbegebietes ist aus Sicht der Verwaltung die Anbindung mittels erdverlegter Glasfaserleitung die einzige kurz- bis mittelfristig zu realisierende Variante, die von potentiellen Kunden akzeptiert wurde.

Hierfür fallen nach vorläufiger Schätzung 60.000,00 Euro bis 80.000,00 Euro für alle notwendigen Arbeiten an.

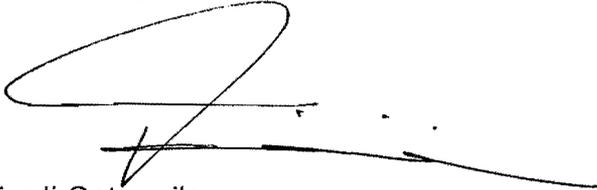
#### **c) finanzielle Auswirkungen:**

derzeit keine

Kosten für die Verlegung von Leerrohren können erst im Zuge einer konkreten  
Maßnahmeplanung kalkuliert werden.

**d) personelle Auswirkungen:**

Erarbeitung von Konzepten bindet Personal bei I/80, FB2 und FB2/66.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a long, horizontal stroke extending to the right.

Ferdi Gatzweiler  
(Bürgermeister)